

Kärntner Gemeindeblatt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)



Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erfolgt ab 1. 1. 2014 eine grundlegende Reform des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzsystems. Aus diesem Anlass ist die aktuelle Ausgabe des Kärntner Gemeindeblattes ganz dem Thema „Verwaltungsgerichtsbarkeit – NEU“ gewidmet.

Zum bevorstehenden Jahreswechsel wünschen wir Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie Glück und Gesundheit für das Neue Jahr 2014!

Mag. Doris Burgstaller

Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)

News

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012	2
Überblick über Funktionen der belangten Behörde im Verwaltungsgerichtsverfahren (ausgenommen in Abgabensachen und im Finanzstrafrecht)	9
Das Verwaltungsverfahren „NEU“ ab 1. Jänner 2014	13
Das Abgabungsverfahren „NEU“ ab 1. Jänner 2014	15
Kommunale Immobilien	21
Neue Verordnung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen	22
Straßenbau in Kärnten: Kooperationen als Erfolgsfaktor	24
Bäume auf Straßengrund	26
Unterweisungen – Bedienstetenschutz zwischen Theorie und Praxis	27

Landesgesetzblatt

vom 12. Juli bis 3. Oktober 2013	28
Termine	32

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

von Mag. Dr. Michaela Ley-Schabus

1. Die Verfassungsreform

1.1 Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen.¹ Mit der Änderung der Bundesverfassung sowie den mittlerweile ergangenen einfachgesetzlichen Ausführungsregelungen (insb. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FVwGG 2012, BGBl. I Nr. 14/2013, Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz – K-LvwGG, LGBl. Nr. 55/2013) wird eine grundlegende Reform des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzsystems verwirklicht. Künftig sollen nach der verwaltungsbehördlichen Entscheidung Verwaltungsgerichte an die Stelle der administrativen Berufungsinstanzen treten. Die Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VwGH, VfGH) gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte bleibt gewahrt. Nur in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bleibt nach den landesgesetzlichen Bestimmungen (§ 94 K-AGO, § 91 K-KStR 1998, § 94 K-VStR 1998) ein zweigliedriger Instanzenzug innerhalb der Gemeinde bestehen, die Vorstellung an die Gemeindeaufsichtsbehörde wurde allerdings von Verfassungs wegen abgeschafft (Art. 119a Abs. 5 B-VG).

1.2. Die Bemühungen um die Einrichtung von Verwaltungsgerichten reichen weit zurück. Die Notwendigkeit der Gerichtsförmigkeit des Rechtsschutzes hat ihre Ursachen vor allem in den Vorgaben der EMRK, insbesondere in Art. 6 über das faire Verfahren, und mittlerweile auch im Europäischen

Unionsrecht, insbesondere Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU. Nach einem Höhepunkt der Diskussion in den 1990er Jahren und der Thematisierung im Österreich-Konvent erarbeitete im Wesentlichen eine beim Bundeskanzleramt eingerichtete Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform Grundlagen für dieses Reformprojekt. Erster Teilschritt zur Umsetzung war eine umfassende Verfassungsbereinigung sowie die Umwandlung des Unabhängigen Bundesasylsenats (UBAS) zum Asylgerichtshof mit der B-VG-Novelle 2008. Schließlich erfolgte mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 die grundlegende Neuregelung des Rechtsschutzes. Die Verwaltung wird dabei mit Ausnahme der Gemeindegeldverwaltung auf eine erst- und letztinstanzliche Entscheidungskompetenz beschränkt und sodann von der Gerichtbarkeit kontrolliert. Dies und die prinzipielle „Allzuständigkeit“ der Verwaltungsgerichte führen im System der Staatsfunktionen zu einer Verschiebung vom „Verwaltungsstaat“ hin zu einem „Justizstaat“.² Die Verfassungsreform zieht wesentliche organisatorische, funktionale und verfahrensrechtliche Änderungen nach sich.

2. Organisatorische Gesichtspunkte

2.1. Mit der B-VG-Novelle wird den Ländern erstmals ein Anteil an der Staatsfunktion Gerichtsbarkeit eingeräumt. Wesentlicher Unterschied zwischen den Landesverwaltungsgerichten und den unabhängigen Verwaltungssenaten ist, dass es sich beim Landesverwaltungsgericht nicht mehr um eine Verwaltungsbehörde, sondern um ein echtes Gericht im Sinn der Bundesverfassung handelt. Die Landesverwaltungsrichter sind mit den richterlichen Garantien der Art. 87 und 88 B-VG ausgestattete Richter, unabhängig, unabsetzbar und unversetzbar.

1) Vgl. aus der Literatur: Holoubek/Lang (Hrsg.), Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2013; Janko/Leeb, Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2013; Thienel, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2013; Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts², 2013; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2013; Faber, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2013; Öhlinger, Abschied von den UVS, ZUV 2012, 51; Eberhard, Änderungen des Rechtsschutzsystems durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, in: Baumgartner (Hrsg.), Öffentliches Recht, Jahrbuch 2013; Eberhard, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Rechtsschutz, JRP 2012, 269; Fischer, Die Einrichtung von Verwaltungsgerichten I. Instanz, JRP 2012, 170; Herbst, Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, ZVR 2012, 433; Muzak, Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZfV 2012, 14; Storr, Das Verfahrensrecht für die zukünftigen Verwaltungsgerichte, ZfV 2012, 911; Pavlidis, Die sachliche Zuständigkeitsabgrenzung der Verwaltungsgerichte 1. Instanz: Probleme und Widersprüche, ÖJZ 2013, 805; Kroker, Der Übergang zum gerichtlichen Rechtsschutz, ZUV 2013, 3; Lärcher, Das Verfahren vor dem LVG, ZUV 2013, 8; Dünser, Beschwerde und Vorverfahren bei der Behörde, ZUV 2013, 12; Rosenkranz, Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, ZUV 2013, 19; Rannacher, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform als Verwaltungsstrukturreform und legitistische Herausforderung, ZfV 2013, 359; Hochhold/Neudorfer, Das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren nach dem VwGVG, ÖJZ 2013, 901.

2) Vgl. Öhlinger, UVS, ZUV 2012, 55 ff.

2.2. Das Modell der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz wird im bundesstaatlichen Aufbau Österreichs implementiert. Es bestehen neun Landesverwaltungsgerichte und zwei Bundesverwaltungsgerichte, ein allgemeines Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht. Das Bundesverwaltungsgericht geht aus einer Umwandlung des bisherigen Asylgerichtshofes hervor, demgegenüber werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern (UVS), das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat aufgelöst (Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG).

2.3. Aufgelöst werden daneben auch insgesamt 111 Sonderbehörden, 33 auf Ebene des Bundes und 78 auf Ebene der Länder. Diese Behörden gehen in der neuen Gerichtsstruktur auf, darunter auch die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z 4 B-VG). In der Anlage des B-VG werden die Sonderbehörden aufgelistet, die das Land Kärnten betreffen:

- Leistungsfeststellungsoberkommission nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz
- Disziplinaroberkommission nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz
- Leistungsfeststellungsoberkommission nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz
- Disziplinaroberkommission nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz
- Leistungsfeststellungsoberkommission nach dem Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993
- Disziplinaroberkommission nach dem Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993
- Disziplinaroberkommission nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994
- Leistungsfeststellungs-Oberkommission nach dem Kärntner Landeslehrergesetz
- Disziplinar-Oberkommission nach dem Kärntner Landeslehrergesetz
- Grundverkehrslandeskommission nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002

Im Gefolge des Entfalls des Art. 12 Abs. 2 B-VG und damit der organisationsrechtlichen Kompetenz des Bundes in Angelegenheiten der Bodenreform durch die B-VG-Novelle und der in der Anlage des B-VG verfügten Auflösung der Landesagrarsenate und des Obersten Agrarsenates wurde das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben. In Hinkunft besteht nur mehr eine einzige in Angelegenheiten der Bodenreform zuständige Verwaltungsbehörde, die „Agrarbehörde Kärnten“. Gleichzeitig geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Sonderbehörden anhängigen Verfahren auf das Landesverwaltungsgericht über.

3. Funktionelle Gesichtspunkte

3.1. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten kann anhand einer plakativen Formel veranschaulicht werden: „Wessen Organe vollziehen, dessen Gericht kontrolliert.“³ Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt in den Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung, also dort, wo eigene Bundesbehörden eingerichtet sind. Alle anderen Angelegenheiten fallen aufgrund einer Generalklausel in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte (Art. 131 B-VG). Dazu zählt neben der Landesverwaltung auch die mittelbare Bundesverwaltung, aber auch die Sicherheitsverwaltung. Abweichend von dieser Grundsatzbestimmung kennt das B-VG zahlreiche Ausnahmen. Durch Bundesgesetz und mit Zustimmung der Länder dürfen Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, Angelegenheiten des Art. 11 B-VG, im Bereich der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Art. 12 B-VG und im Schulrecht auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen werden. Umgekehrt kann durch Bundesgesetz in Bereichen der unmittelbaren Bundesverwaltung auch eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte

3) Eberhard, Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, 163.



Verwaltungsgerichtsbarkeit – Neu

vorgesehen werden. Das Bundesfinanzgericht wiederum erkennt über Beschwerden in den Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und des Finanzstrafrechts, soweit die Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden. Aber auch hier besteht die Möglichkeit der Übertragung von Zuständigkeiten an die Landesverwaltungsgerichte. Durch Landesgesetz wiederum kann in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder (z. B. Landes- und Gemeindeabgabenrecht) mit Zustimmung der Bundesregierung eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorgesehen werden.

3.2. Art. 130 B-VG regelt die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Abs. 1 beinhaltet die Kompetenzen, die den Verwaltungsgerichten unmittelbar aufgrund der Verfassung zukommen; sie sind typengebunden und prinzipiell der Disposition des einfachen Gesetzgebers entzogen. Anknüpfend an die bisherigen Kompetenzen der UVS sind die zentralen Beschwerdegegenstände nach wie vor „Bescheide“, „Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“, „Weisungen“ und die Untätigkeit in der Form der „Verletzung der Entscheidungspflicht“. Art. 130 Abs. 2 B-VG enthält eine „Öffnungsklausel“. Bundes- oder Landesgesetze können eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze begründen. Die Wendung „in Vollziehung der Gesetze“ wird als Einschränkung auf Akte der Hoheitsverwaltung zu lesen sein. Damit dürfte der Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung als Beschwerdegegenstand ausscheiden. Zu denken ist etwa an das weite Feld schlicht-hoheitlichen Verhaltens (z. B. das Betreten von Grundstücken ohne Zwangsgewalt, polizeiliche Beobachtungen, das Anfertigen von Fotoaufnahmen etc.).

3.3. Neben dieser Erweiterung der Anfechtungsgegenstände sind als fakultative Zuständigkeiten noch Beschwerden in Vergaberechtssachen sowie Streitigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten zu nennen. Die Länder können den Landesverwaltungsgerichten den Vergaberechtsschutz übertragen, sie müssen es aber nicht (wohl intendiert vom Verfassungsgesetzgeber, vgl. Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG). Nicht völlig klar erscheint die Zuständigkeit zur Entscheidung über „Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten“ (Art. 130 Abs. 2 Z 3 B-VG). Bei Dienstrechtsstreitigkeiten der Beamten wird ohnehin der Rechtsschutz der Verwaltungsgerichte über den Bescheid wirksam. Über Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben nach Art. 21 Abs. 1 B-VG die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Die Reichweite von Art. 130 Abs. 2 Z 3 B-VG wird deshalb differenziert beurteilt.⁴

3.4. Die wichtigste Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte wird darin liegen, über Beschwerden „gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit“ zu erkennen (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG). Eine „Erschöpfung des Instanzenzuges“ ist nicht mehr Prozessvoraussetzung, da es nicht mehr im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers steht, einen administrativen Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde zu einer anderen vorzusehen. Ein zweistufiger Instanzenzug besteht allerdings nach den landesgesetzlichen Bestimmungen für Bescheide der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich. Von der Ermächtigung des Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde den administrativen innergemeindlichen Instanzenzug auszuschließen, hat der Landesgesetzgeber nicht Gebrauch gemacht. Das bedeutet,

4) Vgl. Hauer, Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte, 38; Thienel, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 45 ff.

dass erstinstanzliche Bescheide von Gemeindeorganen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (etwa Baubewilligungsbescheide) nicht beim Landesverwaltungsgericht bekämpft werden können, sondern dass zuerst die Berufung an die zweite Instanz ergriffen werden muss. Die Vorstellung als außerordentliches Rechtsmittel im Gemeindeaufsichtsrecht (Art. 119a Abs. 5 B-VG) entfällt allerdings mit 1. 1. 2014 ersatzlos. Ab 1. 1. 2014 können letztinstanzliche Bescheide im eigenen Wirkungsbereich unmittelbar beim zuständigen Landesverwaltungsgericht angefochten werden.

Zur Erhebung einer Beschwerde ist legitimiert, „wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet“ (sog. Parteibeswerde nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG). Die Öffnungsklausel des Art. 132 Abs. 5 B-VG ermächtigt den einfachen Gesetzgeber, weitere Beschwerdeberechtigungen vorzusehen (Amts- und Organbeschwerde). Dies beinhaltet die bekannte Erweiterung des Grundsatzes des subjektiven Rechtsschutzes in Richtung objektiver Rechtmäßigkeitskontrolle. Der Verletzung subjektiver Rechte bedarf es nicht, vielmehr kann Beschwerde auch wegen objektiver Rechtswidrigkeit erhoben werden. Dies bezieht sich auch auf die Maßnahmenbeschwerde. Schließlich sieht Art. 119a Abs. 9 B-VG vor, dass die Gemeinden gegen aufsichtsbehördliche Bescheide Beschwerde an die Verwaltungsgerichte erheben können. Damit wird die geltende Rechtslage über die Bekämpfung aufsichtsbehördlicher Bescheide bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts fortgeführt.

3.5. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden gegen die „Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ knüpft an den tradierten Maßnahmenbegriff an (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG). Mit den Beschwerden „wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwal-

tungsbehörde“ sind „Säumnisbeschwerden“ angesprochen (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG). Wie bisher geht es um die Säumnis bei der Erlassung von Bescheiden. Künftig sind damit vor dem Hintergrund der Absicht des Verfassungsgesetzgebers der Straffung der Verfahrensabläufe auch alle Devolutionsanträge nach dem Muster des § 73 AVG von Verfassungs wegen ausgeschlossen (wiederum mit Ausnahme der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde). Die Beschwerde gegen schulrechtliche Weisungen betrifft das Bundesverwaltungsgericht und dürfte, wie bisher vor dem Verwaltungsgerichtshof, eine untergeordnete Rolle spielen (Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG).

4. Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte

4.1. Das B-VG statuiert eine Bundeskompetenz für das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Art. 136 Abs. 2 B-VG). Durch Bundes- oder Landesgesetz können abweichende Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit der Bundesgesetzgeber dazu ermächtigt. Abweichende Bestimmungen werden an bekannte Kriterien gekoppelt, die bereits nach Art. 11 Abs. 2 B-VG für Abweichungen von AVG oder VStG vorgesehen sind. Für das Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten gilt daher das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, und subsidiär das AVG, soweit das VwGVG keine Regelungen trifft. Der gleiche Regelungszusammenhang gilt auch für das VStG. Ein eigenes Verfahrensrecht normiert die BAO für das Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht. Nach § 2a Bundesabgabenordnung – BAO, idF FVwGG 2012, BGBl. I Nr. 14/2013, gilt die BAO auch für das Verfahren der Landesverwaltungsgerichte, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gilt, das VwGVG ist insofern nicht anzuwenden (vgl. Art. 136 Abs. 3 B-VG).



Verwaltungsgerichtsbarkeit – Neu

4.2 Art. 144 Abs. 1 B-VG wird insofern modifiziert, als nunmehr Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Beschwerdegegenstand vor dem VfGH sind. Im Übrigen folgt die Bestimmung im Großen und Ganzen der geltenden Rechtslage. Der Beschwerdeführer kann die Verletzung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in seinen Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behaupten. Die Erschöpfung des Instanzenzuges ist nicht mehr Voraussetzung für die Beschwerdeführung, da die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gar keinem solchen Rechtszug unterliegen. Beschwerdegegner ist allerdings nicht das Verwaltungsgericht, sondern die belangte Verwaltungsbehörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht (§ 83 Abs. 1 VfGG). Es besteht auch ein Ablehnungsrecht durch den VfGH und eine Abtretungsmöglichkeit (sog. Sukzessivbeschwerde) an den VwGH (Art. 144 Abs. 2 und 3 B-VG), die in ihrer Ausgestaltung dem geltenden Recht folgen. Die Harmonisierung der Sukzessivbeschwerde mit dem vor dem VwGH in Hinkunft maßgeblichen Zulassungsrevisionssystem erfolgt dadurch, dass die Abtretung der Beschwerde nicht bereits eine unmittelbare Zuständigkeit des VwGH begründet, sondern lediglich die Frist zur Erhebung der Revision von neuem beginnen lässt (§ 26 Abs. 4 VwGG).

4.3 Größere Neuerungen birgt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 für das Verfahren vor dem VwGH. Mit der Verfassungsreform wurde das sog. Revisionsmodell verwirklicht. In diesem entscheidet das Verwaltungsgericht über den Zugang zum VwGH mittels Revision, indem es im Spruch des Erkenntnisses bzw. des Beschlusses auszusprechen hat, ob die ordentliche Revision zulässig ist (§ 25a VwGG). Hat das Verwaltungsgericht die Zulässigkeit der Revision verneint, kommt nur mehr die außerordent-

liche Revision in Betracht, bei der seitens des Revisionswerbers gesondert die Gründe darzulegen sind, warum die Revision trotzdem für zulässig erachtet wird (§ 28 Abs. 3 VwGG).

Nach Art. 133 Abs. 1 B-VG erkennt der Verwaltungsgerichtshof über

- Revisionen gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit,
- Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht,
- Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem VwGH.

Gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines Verwaltungsgerichtes kann wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben,

- wer durch das Erkenntnis oder den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet,
- die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht,
- in bestimmten Materien der Landesverwaltung der zuständige Bundesminister,
- im Fall der Weisungsbeschwerde die Schulbehörde,
- die Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren

(Art. 133 Abs. 6 und Art. 119a Abs. 9 B-VG).

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis oder Beschluss auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Die Unzulässigkeit der Revision knüpft an altbekannte Tatbestände: Zulässig ist eine Revision dann, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird. Die Revision ist

auch ausgeschlossen, wenn das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand hat. Die Revisionsregelung sieht nunmehr in Verwaltungsstrafsachen eine Kombination einer Grenze der Strafdrohung von 750 Euro und der tatsächlich verhängten Strafe von 400 Euro vor, unter deren Höhe eine Revision jedenfalls unzulässig ist (§ 25 a VwGG). Die Zulässigkeitsvoraussetzungen orientieren sich zum einen ausweislich der Erläuterungen zur B-VG-Novelle am Revisionsmodell der §§ 500 ff. Zivilprozessordnung – ZPO, zum anderen am bisherigen Ablehnungsmodell nach Art. 131 Abs. 3 B-VG. Ein wesentlicher Unterschied zum bisherigen Ablehnungsmodell liegt freilich darin, dass der VwGH bisher trotz Vorliegens der Ablehnungsvoraussetzungen eine Beschwerde in der Sache behandeln durfte. Der nunmehrige Art. 133 Abs. 4 B-VG enthält kein solches Ermessen, der VwGH darf die Revision nicht in der Sache behandeln.

Gesamthaft zeigt sich, dass die mit der Reform verfolgte Zielsetzung der Entlastung des VwGH dadurch erreicht werden soll, dass sich der VwGH auf bedeutende Rechtsfragen beschränken kann. Im Vordergrund steht für den VwGH nicht mehr die Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit – das ist Angelegenheit der Verwaltungsgerichte – sondern die Entscheidung „grundsätzlicher Rechtsfragen“ und die Sicherung von Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung.

5. Legistische Neuerungen auf Landesebene im Gefolge der Verfassungsreform

5.1. Die grundlegende Änderung des Systems des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes zieht auch für die Landesgesetzgebung weitreichende Folgen nach sich. Der Landesgesetzgeber hat die organisatorischen und dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit des Kärntner Landesverwaltungsgerichtes zu schaffen. Mit LGBl. Nr. 55/2013 wurde deshalb ein Paket

an Rechtsvorschriften verabschiedet, nämlich

- Änderung der Kärntner Landesverfassung,
- Änderung der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages,
- Änderung des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994,
- Erlassung eines Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetzes.

Das Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichtes, die Ernennung der Landesverwaltungsrichter, den Geschäftsgang und den Gerichtsbetrieb und das Dienstrecht der Landesverwaltungsrichter.

5.2. Eine weitere legistische Herausforderung stellte das Kärntner Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz dar, das vom Kärntner Landtag am 3. Oktober 2013 beschlossen wurde. Die in einem Gesamtpaket in 114 Landesgesetzen beschlossenen Rechtsanpassungen umfassen Änderungen mit Auswirkungen auf die Verwaltungsorganisation, den Verwaltungsaufbau, Begleitregelungen für das Verfahren vor dem künftigen Landesverwaltungsgericht sowie weitere notwendige, insbesondere begriffliche Anpassungen und Klarstellungen, um auch auf Ebene der betroffenen Materienetze einen reibungslosen Übergang in das neue System zu gewährleisten. Organisationsrechtliche Maßnahmen sind auf Grund der Auflösung des unabhängigen Verwaltungssenats und der landesgesetzlich eingerichteten Sonderbehörden erforderlich. Aufgrund der Vorgaben der Bundesverfassung haben alle Regelungen über administrative Instanzenzüge, mit Ausnahme der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu entfallen, da an deren Stelle die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht tritt. In Fortentwicklung der bisherigen Rechtslage wurden Amtsbeschwerde- und



Verwaltungsgerichtsbarkeit – Neu

Amtsrevisionsrechte (Art. 132 Abs. 5, Art. 133 Abs. 8 B-VG) eingeräumt (z. B. für den Naturschutzbeirat als Umweltschutzanwalt im Disziplinarverfahren der Beamten).

5.3. Art. 135 B-VG bestimmt, dass die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter erkennen. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- oder Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden. § 2 VwGVG überlässt diese Entscheidung dem Materiengesetzgeber. Im Kärntner Landesrecht wurde in Fortschreibung der bisherigen Regelungen eine Senatszuständigkeit unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter im Bereich des Grundverkehrs, des Agrarverfahrens und des Disziplinarrechts der Jäger begründet. Beispiele für materiengesetzliches Sonderverfahrensrecht vor dem Landesverwaltungsgericht sind ferner der Ausschluss des Beschwerdeverzichts, der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und die Verlängerung der Beschwerdefrist nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz und dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz oder die Normierung eines „Einspruchs“ gegen Zeugnisse anstelle von Berufungen an die Schulbehörde und der Entfall von Berufungsvorentscheidungen nach dem Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetz. In Enteignungs- und Einlösungsverfahren (z. B. Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995) wurde an der sog. „sukzessiven Kompetenz“ der ordentlichen Gerichte festgehalten.

5.4. Redaktionelle Anpassungen erfassten beispielsweise die begriffliche Trennung zwischen „ordentlichen Gerichten“ und den Verwaltungsgerichten, die von dieser Terminologie nicht erfasst sind. Verschiedentlich wurde anstelle des Verweises auf „Bescheide“ auf andere Formulierungen wie „Entscheidungen“ oder den inhaltlichen Rechtsakt Bezug genommen, da das Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde in der Sache in Form eines Erkenntnisses entscheidet und deshalb nicht mehr an das Vorliegen eines Bescheides angeknüpft werden kann. Verwaltungsstrafbestimmungen wurden vereinfacht, da § 22 Abs. 1 VStG generell eine subsidiäre verwaltungsbehördliche Strafbarkeit gegenüber der gerichtlichen Strafbarkeit normiert. Da sich die Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze in Zukunft unmittelbar aus Art. 1 EGVG ergibt, wurden die in einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften, die die Anwendung eines Verwaltungsverfahrensgesetzes anordnen, ausdrücklich aufgehoben. ■

Mag. Dr. Michaela Ley-Schabus
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1/Verfassungsdienst
(Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)

Entgegennahme von Beschwerden

Beschwerden und sonstige Schriftsätze im Verfahren über Beschwerden sind – bis zu einer allfälligen Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht – grundsätzlich bei der belangten Behörde einzubringen.¹ Demgegenüber sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen: Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgehalt² und (sofern ein solcher Rechtsschutz landes- oder bundesgesetzlich vorgesehen ist) Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines behördlichen Verhaltens in Vollziehung der Gesetze;³ ferner Schriftsätze in Verfahren über solche Beschwerden.

Im Fall einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit ist belangte Behörde jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.⁴ Im Fall einer Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde ist belangte Behörde jene Behörde, die den Bescheid nicht (fristgerecht) erlassen hat.⁵ In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist dies – sofern der Instanzenzug gesetzlich nicht ausgeschlossen ist⁶ – jeweils die Berufungsbehörde.⁷

Mitteilung der Beschwerde an Parteien bei Neuerungen

Bringt eine Beschwerde neue Tatsachen oder Beweise vor, die aus Sicht der Behörde erheblich scheinen, so hat sie hievon unverzüglich den sonstigen Parteien Mitteilung zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist vom Inhalt der Beschwerde

Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern (Parteiengehör).⁸ Diese Verpflichtung impliziert ein Aktenstudium, um den Inhalt der Beschwerde – im Licht der bisherigen Verwaltungsakten – auf Neuerungen durchzusehen.

Ausschluss/Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Bescheidbeschwerde hat zur Folge, dass die Wirkung eines Bescheides, der der Vollstreckung zugänglich ist (Leistungsbescheid) oder mit dem eine Berechtigung eingeräumt wird, aufgeschoben wird, sofern dies materiengesetzlich nicht ausgeschlossen wird.⁹ Wenn eine umfassende Interessenabwägung ergibt, dass der vorzeitige Vollzug oder die Ausübung der Berechtigung dringend geboten ist, kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde mit Bescheid ausgeschlossen werden;¹⁰ dies gilt nicht für Beschwerden gegen Verwaltungstrafbescheide.¹¹ Ist dies nicht schon in dem die Hauptsache erledigenden Bescheid geschehen, kann die Behörde einen solchen Bescheid bis zur Vorlage an das Verwaltungsgericht erlassen (so etwa als Reaktion auf die in der Beschwerde mitgeteilten Neuerungen).¹²

Bei (bundes- oder landesgesetzlich allenfalls vorgesehenen) „Verhaltensbeschwerden“¹⁴ sowie bei „Weisungsbeschwerden“ der kollegialen Schulbehörden ist die – gesetzlich an sich nicht bestehende¹⁵ – aufschiebende Wirkung auf Antrag bescheidmässig zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und eine umfassende Interessenabwägung ergibt, dass mit der angefochtenen Verwaltungshandlung für

Überblick über Funktionen der belangten Behörde im Verwaltungsgerichtsverfahren (ausgenommen in Abgabensachen und im Finanzstrafrecht)

von Dr. Edmund Primosch

1) § 12 VwGVG.

2) § 12 letzter Satz und § 20 erster Satz VwGVG.

3) § 53 in Verbindung mit § 20 erster Satz VwGVG.

4) § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG.

5) § 9 Abs. 2 Z 3 VwGVG.

6) Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 [neue Fassung].

7) § 36 Abs. 1 VwGVG.

8) § 10 VwGVG.

9) § 13 Abs. 1 VwGVG; beachte zur Möglichkeit materienspezifischer Regelungen Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG (neue Fassung).

10) § 13 Abs. 2 VwGVG.

11) § 41 VwGVG.

12) § 13 Abs. 2 letzter Satz VwGVG; zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts siehe § 22 Abs. 2 und 3 VwGVG.

13) Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG (neue Fassung).

14) Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG (neue Fassung).

15) § 13 Abs. 3 erster Satz VwGVG.

Verwaltungsgerichtsbarkeit – Neu

den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.¹⁶

Bescheide betreffend den Ausschluss oder die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung können von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei – bis zur Vorlage an das Verwaltungsgericht – aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eine andere Beurteilung nach sich ziehen würde.¹⁷

Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung

Der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, steht es frei, über eine gegen den Bescheid gerichtete Beschwerde innerhalb von zwei Monaten ab Einbringung einer Bescheidbeschwerde eine „Beschwerdeentscheidung“ zu erlassen, d. h. den angefochtenen Bescheid aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde (wegen Unzulässigkeit) zurückzuweisen oder (inhaltlich) abzuweisen.¹⁸ In Verwaltungsstrafsachen gilt das Verbot der Verhängung einer höheren Strafe als im angefochtenen Bescheid.¹⁹

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde ist etwa zu prüfen, ob die Beschwerdefrist gewahrt wurde, ob der Beschwerdeführer Partei ist (so sind präkludierte Parteien nicht mehr beschwerdeberechtigt) und ob der Inhalt der Beschwerde den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 9 VwGVG entspricht. Mangelhafte Beschwerden sind unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 AVG einer Verbesserung zugänglich (Mängelbehebungsauftrag).²⁰

Ist die Beschwerde zulässig und ist nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben, so kann der angefochtene Bescheid auf Grund der Beschwerde (also der vom Beschwerdeführer angegebene

Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie seines Begehrens) bzw. bei Beschwerdeführern, bei denen eine Verletzung in Rechten nicht in Betracht kommt (so bei Formalparteien), auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung überprüft werden.²¹

Eine allfällige Beschwerdeentscheidung ist nicht nur dem Beschwerdeführer, sondern auch allen anderen Parteien zuzustellen.²²

Möglichkeit zur Nachholung der Bescheiderlassung im Säumnisfall

Liegt eine Säumnisbeschwerde vor, kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten die Erlassung des Bescheides nachholen.²³ Zum allfälligen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung siehe oben. Das Verfahren über eine Säumnisbeschwerde ist einzustellen, wenn die Behörde den Bescheid erlassen hat.²⁴

Zulässigkeitsprüfung bei Beschwerden betreffend aufschiebende Wirkung

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Bescheid, mit dem die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen (im Fall einer „Verhaltensbeschwerde“ oder „Weisungsbeschwerde“ zuerkannt) wird, hat die belangte Behörde die Beschwerde auf ihre Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit zu überprüfen. Ist diese Beschwerde unzulässig oder verspätet, so hat sie die Behörde mit Bescheid zurückzuweisen.²⁵ Zur Vorlage zulässiger Beschwerden siehe unten.

Zulässigkeitsprüfung bei Vorlageantrag

Die belangte Behörde hat einen verspäteten oder unzulässigen Vorlageantrag (Antrag der Partei nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird) mit Bescheid zurückzuweisen.²⁶

16) § 13 Abs. 3 letzter Satz VwGVG.

17) § 13 Abs. 4 VwGVG; zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts siehe § 22 Abs. 3 VwGVG.

18) § 14 Abs. 1 erster Satz VwGVG.

19) Siehe § 42 VwGVG.

20) Siehe die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 2009 Blg. NR XXIV. GP, S. 4.

21) § 14 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 27 VwGVG.

22) Ableitbar aus § 15 Abs. 1 VwGVG.

23) § 16 Abs. 1 erster Satz VwGVG.

24) § 16 Abs. 1 letzter Satz VwGVG.

25) § 13 Abs. 5 zweiter Satz VwGVG.

26) § 15 Abs. 3 erster Satz VwGVG.

Dies setzt eine Zulässigkeitsprüfung voraus: So muss der Vorlageantrag binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerde vor Entscheidung bei der Behörde gestellt worden sein. Ferner hat ein Vorlageantrag, der von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt wird, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und ein Begehren zu enthalten.²⁷ Zur Vorlage der Beschwerde gegen die Zurückweisung des Vorlageantrags sowie im Fall der Zulässigkeit des Vorlageantrags siehe unten.

Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Verfahrensakte vorzulegen, wenn

- a) die Behörde im Fall der Bescheidbeschwerde von der Erlassung einer Beschwerde vor Entscheidung absieht²⁸ oder
- b) eine Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerde vor Entscheidung bei der Behörde einen rechtzeitigen und zulässigen Vorlageantrag (Antrag, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird) stellt²⁹ oder
- c) Beschwerde gegen die Zurückweisung eines (verspäteten oder unzulässigen) Vorlageantrages erhoben wird³⁰ oder
- d) die Behörde im Fall der Säumnisbeschwerde die Erlassung des Bescheides nicht innerhalb von drei Monaten nachholt³¹ oder
- e) die Beschwerde rechtzeitig und zulässig ist und sich gegen einen Bescheid richtet, mit dem die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen bzw. zuerkannt wird.³²

Im Fall b) hat die Behörde dem Verwaltungsgericht auch den Vorlageantrag vorzulegen; sie hat den sonstigen Parteien diese Vorlage

mitzuteilen.³³ In den Fällen c) und e) ist die Beschwerde samt den Verfahrensakten unverzüglich vorzulegen (zur Zulässigkeitsprüfung siehe jeweils oben).

Die Behörde kann bei Vorlage der Bescheidbeschwerde gegenüber dem Verwaltungsgericht zum Ausdruck bringen, dass sie einer Entscheidung in der Sache (reformatorische Entscheidung) durch das Verwaltungsgericht unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht (Widerspruchsbezugnis).³⁴

Die Behörde kann bei der Vorlage von Akten an das Verwaltungsgericht verlangen, dass bestimmte Akten oder Aktenbestandteile im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht ausgenommen werden; die Behörde hat bei Vorlage der Akten die Aktenbestandteile zu bezeichnen, die im Verwaltungsverfahren von der Akteneinsicht ausgenommen waren und in die daher nicht Akteneinsicht gewährt werden darf.³⁵

Parteistellung der belangten Behörde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Partei im Verfahren über Beschwerden vor dem Landesverwaltungsgericht ist auch die belangte Behörde.³⁶ Ihr kommen daher die prozessualen Rechte einer Partei zu (so das Recht, einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu stellen³⁷, das Recht auf Ladung zur mündlichen Verhandlung³⁸, das Recht auf Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses oder des Beschlusses³⁹).

Revision bzw. Revisionsbeantwortung

Gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines Verwaltungsgerichtes kann wegen Rechtswidrigkeit „ordentliche“ Revision (falls

27) § 15 Abs. 1 VwGVG.

28) § 14 Abs. 2 VwGVG.

29) § 15 Abs. 1 erster Satz VwGVG.

30) § 15 Abs. 3 letzter Satz VwGVG.

31) § 16 Abs. 2 VwGVG.

32) § 13 Abs. 5 zweiter Satz VwGVG.

33) § 15 Abs. 2 letzter Satz VwGVG.

34) § 28 Abs. 3 erster Satz VwGVG.

35) Siehe näher § 21 Abs. 2 VwGVG.

36) § 18 VwGVG.

37) § 24 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG.

38) § 17 VwGVG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 AVG.

39) § 29 Abs. 4 erster Satz und § 31 Abs. 3 VwGVG.

Verwaltungsgerichtsbarkeit – Neu

das Verwaltungsgericht deren Zulässigkeit ausgesprochen hat) oder „außerordentliche“ Revision (falls das Verwaltungsgericht die Unzulässigkeit der Revision ausgesprochen hat) vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.⁴⁰ Diese Möglichkeit steht auch der belangten Behörde innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses offen.⁴¹ Im Fall der außerordentlichen Revision hat der Revisionswerber gesondert die Gründe anzugeben, weshalb die Revision für zulässig erachtet wird.⁴² Die (ordentliche sowie außerordentliche) Revision ist beim Verwaltungsgericht einzubringen.⁴³ Sie muss durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) abgefasst und unterschrieben sein, es sei denn, sie wird u. a. vom Bund, von einem Land oder von einer Stadt mit eigenem Statut eingebracht.⁴⁴ Für sonstige Gemeinden gilt mithin „Anwaltpflicht“. Soweit das Verwaltungsgericht die Revision als unzulässig zurückweist, kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht den Antrag auf Revisionsvorlage (Antrag, dass die Revision dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt wird) stellen.⁴⁵

Der Revisionswerber kann beantragen, dass der Revision (der an sich keine aufschiebende Wirkung zukommt) aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.⁴⁶

Auf Aufforderung des Verwaltungsgerichts bei ordentlicher Revision bzw. auf Aufforderung des Verwaltungsgerichtshofs bei (geeigneter) außerordentlicher Revision haben andere Parteien (also auch die belangte Behörde) die Möglichkeit, binnen der ihnen gesetzten Frist eine Revisionsbeantwortung einzubringen.⁴⁷

Funktionen im Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Wurde gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG erhoben, steht es der belangten Behörde nach Aufforderung des Verfassungsgerichtshofes frei, innerhalb der gesetzten Frist eine Gegenschrift zu erstatten.⁴⁸ Die belangte Behörde hat auch das Recht, zu einer allfälligen Verhandlung geladen zu werden.⁴⁹ Hat der Verfassungsgerichtshof (auf Antrag des Beschwerdeführers) die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde zuerkannt, kann die belangte Behörde hierüber eine neuerliche Entscheidung beantragen, wenn sich die entscheidungsmaßgeblichen Voraussetzungen wesentlich geändert haben.⁵⁰ ■

Dr. Edmund Primosch

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1/Verfassungsdienst
(Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)

40) Art. 133 Abs. 4 und 9 B-VG (neue Fassung); §§ 25a und § 28 Abs. 3 VwGG in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2012 [neue Fassung].

41) Art. 133 Abs. 6 Z. 2 und Abs. 9 B-VG (neue Fassung); § 26 Abs. 1 Z. 2 VwGG (neue Fassung).

42) § 28 Abs. 3 VwGG (neue Fassung).

43) § 24 Abs. 1 erster Satz VwGG (neue Fassung).

44) § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGG (neue Fassung).

45) § 30b Abs. 1 VwGG (neue Fassung).

46) Siehe näher § 30 Abs. 1 und 2 VwGG (neue Fassung).

47) Siehe § 30a Abs. 4 und 7 und § 36 Abs. 1 VwGG (neue Fassung).

48) § 83 Abs. 1 VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 [neue Fassung].

49) § 84 Abs. 2 VfGG (neue Fassung).

50) § 85 Abs. 2 letzter Satz VfGG (neue Fassung).

1. Einleitung

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 werden ab 1. 1. 2014 grundsätzlich jegliche administrativen Instanzenzüge abgeschafft. Gegen verwaltungsbehördliche Bescheide erster Instanz ist künftig grundsätzlich kein Rechtsmittel mehr an eine übergeordnete administrative Instanz vorgesehen. Über ein Rechtsmittel (= Beschwerde) gegen einen solchen Bescheid entscheidet dann das Verwaltungsgericht. Eine solche Beschwerde ist binnen vier Wochen bei der belangten Behörde einzubringen.

Davon ist jedoch bundesverfassungsgesetzlich der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausgenommen. Art. 118 Abs. 4 B-VG idF BGBl. I 51/2012 normiert in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde einen zweistufigen (administrativen, innergemeindlichen) Instanzenzug (siehe hierzu die Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, GP XXIV, RV 1618, 11 f.). Gemäß Art. 115 Abs. 2 B-VG idF BGBl. I 51/2012 kann dieser jedoch durch den nach der allgemeinen Kompetenzverteilung zuständigen Gesetzgeber ausgeschlossen werden (so auch Pabel, Die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Öster-

reich – Grundlagen und Stand der Reform, RFG 2012/39, 164). In Kärnten wurde von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht. Der zweistufige Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde bleibt sohin nach wie vor bestehen. Das bedeutet, dass gegen einen Bescheid des Bürgermeisters die Berufung an den Gemeindevorstand/Stadtrat bzw. Stadtsenat einzubringen ist. Die Berufungsfrist beträgt nach wie vor zwei Wochen. Die Möglichkeit des Bürgermeisters, eine Berufungsvorentscheidung zu erlassen, bleibt erhalten. Ein Vorlageantrag an den Gemeindevorstand müsste sodann binnen zwei Wochen ab Zustellung der Berufungsvorentscheidung gestellt werden.

Festzuhalten ist jedoch, dass ab 1. 1. 2014 das bisherige Vorstellungsverfahren (vor der Aufsichtsbehörde) gegen die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Bescheide entfällt (Art. 119a Abs. 5 B-VG idF BGBl. I 51/2012). An die Stelle des Vorstellungsverfahrens tritt künftig das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (siehe hierzu beispielsweise Pürgy, Die Landesverwaltungsgerichte erster Instanz: Zuständigkeit und Aufgabenbesorgung, in Holoubek/Lang, Hrsg., Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 49 ff.).

Das Verwaltungsverfahren „NEU“ ab 1. Jänner 2014

von Mag. Sabrina Steiner



Verwaltungsgerichtsbarkeit – Neu

Die nachfolgenden Ausführungen stehen im Wesentlichen im Blickwinkel der Neuerungen im allgemeinen Verwaltungsverfahren auf Gemeindeebene, unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsmittels der Beschwerde.

2. Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG

Die Verwaltungsreform und die damit verbundene Einführung der Verwaltungsgerichte erforderte auch die Erlassung eines neuen Verfahrensgesetzes (VwGVG). Dieses regelt das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. Anzumerken ist jedoch, dass subsidiär weiterhin die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG anzuwenden sind.

3. Die Beschwerde

3.1. Der bisherige Instanzenzug im allgemeinen Verwaltungsverfahren der Gemeinde (Bescheid/Berufung/Berufungsvorentscheidung/Berufungsentscheidung) wird nunmehr insofern erweitert, dass gegen Bescheide der zweiten Instanz (Gemeindevorstand/Stadtrat bzw. Stadtsenat) künftig das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eingebracht werden kann.

3.2. Die Anforderungen an die Beschwerde sind nunmehr höher als jene an eine Berufung gemäß § 63 Abs. 3 AVG. Der Inhalt der Beschwerde ergibt sich aus § 9 Abs. 1 VwGVG. Demzufolge hat die Beschwerde den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde zu bezeichnen und weiters die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten (siehe hierzu sowie zu den folgenden Ausführungen Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, 53 ff.).

3.3. Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht grundsätzlich bei der belangten Behörde einzubringen.

3.4. Eine wesentliche Neuerung betrifft die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels. Diese wurde von bisher zwei Wochen (Beru-

fung nach § 63 Abs. 5 AVG) auf eine Frist von grundsätzlich vier Wochen (Beschwerde nach § 7 Abs. 4 VwGVG) erweitert.

3.5. Einer Beschwerde wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Bescheides der Verwaltungsbehörde kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Sowohl die beschneiderlassende Behörde als auch das Verwaltungsgericht haben jedoch die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde – nach einer Interessensabwägung – auszuschließen (§ 13 Abs. 2 bzw. § 22 Abs. 2 VwGVG).

3.6. In Anlehnung an das Rechtsinstitut der Berufungsvorentscheidung wird auch im Zuge der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit die Möglichkeit der Behörde vorgesehen, innerhalb von zwei Monaten eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen (§ 14 VwGVG; § 64a AVG). Ein allfälliger Vorlageantrag des Beschwerdeführers müsste diesfalls binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Beschwerde-vorentscheidung gestellt werden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass, anders als in Berufungsvorentscheidungen, es der Behörde künftig jedoch auch möglich sein wird, die Beschwerde abzuweisen.

4. Öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Hingewiesen wird diesbezüglich auch auf den Umstand, dass die Behörde Parteistellung genießt und ihr daher die prozessualen Rechte einer Partei zukommen.

5. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verwaltungsreform grundsätzlich vom Rechtsschutzgedanken getragen wird. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bleibt in Kärnten der zweistufige, innergemeindliche Instanzenzug erhalten. An die Stelle des Vorstellungsverfahrens tritt künftig das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht. ■



Mag. Sabrina Steiner
Mitarbeiterin des
Kärntner Gemeindebundes

Abgabenverfahrensrecht

1. Einleitung

Am 1. Jänner 2010 erfolgte durch das Abgabenverwaltungsreformgesetz – AbgVRefG, BGBl. I 20/2009, eine bundesweite Harmonisierung der Abgabenverfahren. Seitdem liegt die Regelung des Verfahrens für die Erhebung von Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben in der Kompetenz des Bundesgesetzgebers. Konkret bedeutet dies die generelle Anwendbarkeit der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961, für die von den Gemeinden erhobenen Abgaben, wobei explizit auf die für Gemeindeabgaben geltenden „Sonderbestimmungen“ hinzuweisen ist.

Mit 1. Jänner 2014 tritt neuerlich eine große Verwaltungsreform in Kraft, die ebenfalls Auswirkungen auf die Gemeinden und die von diesen geführten (Abgaben)Verfahren haben wird. Grundsätzlich wird der administrative Instanzenzug abgeschafft und durch die Möglichkeit ersetzt, gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde an ein Verwaltungsgericht zu erheben. Eine Ausnahme ist nur für jene Materien vorgesehen, die – wie beispielsweise die Abgabeneinhebung – in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Dementsprechend stehen im Fokus der folgenden Aus-

führungen jene Auswirkungen der Reform, die für das Abgabenverfahren von maßgeblicher Bedeutung sind (siehe auch Fischerlehner; Rechtsmittelverfahren bei Gemeindeabgaben, RFG 2013, 104).

2. Verfassungs- und einfachgesetzliche Grundlagen

2.1.1. Art. 118 Abs. 4 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 51, regelt den innergemeindlichen Instanzenzug ab 1. Jänner 2014 wie folgt:

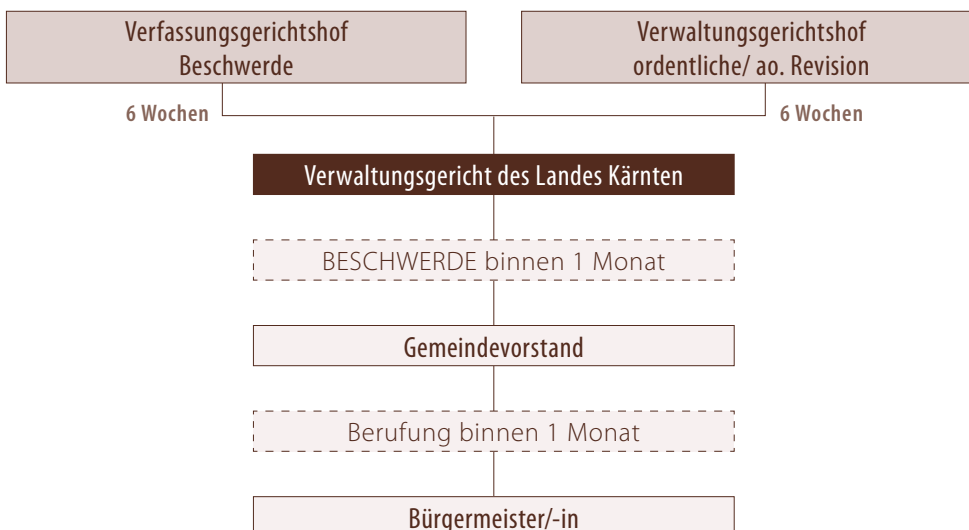
„(4) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besteht ein zweistufiger Instanzenzug; dieser kann gesetzlich ausgeschlossen werden. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches kommt dem Bund und dem Land ein Aufsichtsrecht über die Gemeinde (Art. 119a) zu.“

Art. 119a Abs. 9 B-VG ist ebenfalls von Bedeutung, werden doch in dieser Bestimmung

Zur Reihe
Abgabenverfahrensrecht:

Das Abgabenverfahren „NEU“ ab 1. Jänner 2014

von Dr. Maria Krenn



Das Gemeinderechtsmittelverfahren „NEU“ nach der Bundesabgabenordnung

Abgabenverfahrensrecht

(u. a.) die Rechte der Gemeinde im neuen verwaltungsgerichtlichen Verfahren verfassungsrechtlich abgesichert:

„(9) Die Gemeinde ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132) zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144) zu erheben.“

2.1.2. Der Kärntner Landesgesetzgeber hat von der Ermächtigung des Bundesverfassungsgesetzgebers, einen einstufigen Instanzenzug vorzusehen, keinen Gebrauch gemacht. § 2 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten, Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. 42/2010, wird in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung die sachliche Zuständigkeit in Gemeindeabgabenangelegenheiten wie bisher regeln: In Angelegenheiten der Gemeindeabgaben ist in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz der Gemeindevorstand (Stadtrat, in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat) zuständig.

2.2.1. Art. 136 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 51, legt rechtliche Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgerichte und das Verfahren vor diesen fest und lautet auszugsweise:

„Artikel 136. (1) Die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder wird durch Landesgesetz geregelt, die Organisation der Verwaltungsgerichte des Bundes durch Bundesgesetz.“

(2) Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen wird durch ein besonderes Bundesgesetz einheitlich geregelt. Der Bund hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung solcher Gesetzesvorhaben mitzuwirken. Durch Bundes- oder Landesgesetz können Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden, wenn

sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit das im ersten Satz genannte besondere Bundesgesetz dazu ermächtigt.

(3) Das Verfahren des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen wird durch Bundesgesetz geregelt. Durch Bundesgesetz kann auch das Abgabenverfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder geregelt werden.

(4) Die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes ...“

2.2.2. Der Bundesgesetzgeber hat von der verfassungsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit dem Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FVwGG 2012, BGBl. I 14/2013, die Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961, insofern geändert, als er die BAO auch für das Verfahren vor den (Landes)Verwaltungsgerichten für anwendbar erklärt hat, wenn es sich um ein Abgabenverfahren handelt; in Abgabenverfahren ist demnach das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden (ausführlich hiezu Köhler, Die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte in Steuersachen, in Holoubek/Lang, Hrsg., Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2013, 85 ff.).

2.2.3. Für den Fall, dass der Landesgesetzgeber (wie dies in Kärnten vorgesehen ist) im Abgabenverfahren die Beibehaltung des zweistufigen Instanzenzuges vorsieht, wurde in der BAO eine „quasi“ Verkürzung des Verfahrens in den Gemeinden normiert, indem – anders als im AVG – ab 1. Jänner 2014 keine Berufungsvorentscheidung mehr erlassen werden kann (Ritz/Koran, Finanzverwaltungsgerichtsbarkeit neu in Österreich, 2013, 259).

Anders als im VwGVG ist auch die Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nicht vorgesehen; maßgeblich hiebei ist § 288 BAO, der Folgendes normiert: *Zweistufiger Instanzenzug bei Gemeinden* „§ 288 (1) Besteht ein zweistufiger Instanzenzug für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, so

gelten für das Berufungsverfahren die für Bescheidbeschwerden und für den Inhalt der Berufungsentscheidungen die für Beschwerdevorentscheidungen anzuwendenden Bestimmungen sinngemäß. Weiters sind die Beschwerden betreffenden Bestimmungen (insbesondere die §§ 76 Abs. 1 lit. d, 209a, 212 Abs. 4, 212a und 254) sowie § 93 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Berufungsverfahren sind die §§ 278 und 279 Abs. 3 (Aufhebung unter Zurückverweisung, Bindung an Rechtsanschauung) nicht anzuwenden.

(3) Besteht ein zweistufiger Instanzenzug (Abs. 1), so sind die §§ 262 bis 264 (Beschwerdevorentscheidung, Vorlageantrag) im Beschwerdeverfahren nicht anzuwenden.“

In den Erläuterungen zum FVwGG 2012 (GP XXIV, RV 2007, 20) wird dies damit begründet, dass ein zweimaliger Abspruch der Gemeinde über die Berufung (zunächst mit Berufungsentscheidung, sodann mit Beschwerdevorentscheidung) den Zugang der Partei zum Landesverwaltungsgericht ungebührlich verzögern und übrigens auch aus der Sicht des behördlichen Verwaltungsaufwandes unzumutbar wäre. In Anbetracht dessen wurden die Bestimmungen der §§ 262 bis 264 BAO (Beschwerdevorentscheidungen, Vorlageanträge) für nicht anwendbar erklärt.

3. Das Abgaben(Rechtsmittel)verfahren

3.1. Wie eben dargelegt, verbleibt die Zuständigkeit zur bescheidmäßigen Vorschreibung der Gemeindeabgaben beim Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz. Gemeindeabgaben (Kanalgebühren, Vergnügungs- oder Grundsteuer uvam.) sind – wie bisher – nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

3.2.1. Gegen einen erstinstanzlichen Abgabenbescheid steht dem Abgabepflichtigen (wie bisher auch) das Rechtsmittel der Berufung nach § 243 BAO iVm § 288 BAO zu. § 243 BAO normiert die Möglichkeit der Erhe-

bung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht, ist aber – in Gemeindeabgabenberufungsverfahren – iVm § 288 BAO zu lesen: Dieser normiert, dass in einem solchen Berufungsverfahren die für Bescheidbeschwerden und für den Inhalt der Berufungsentscheidungen die für Beschwerdevorentscheidungen anzuwendenden Bestimmungen sinngemäß gelten.

3.2.2. Die Frist zur Erhebung der Berufung beträgt einen Monat ab Zustellung des Bescheides (§ 245 Abs. 1 BAO) und kann auf Antrag auch verlängert werden (§ 245 Abs. 3 BAO). Die Berufung hat nach § 250 BAO (wiederum iVm § 288 BAO) den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, und eine Erklärung, welche Änderungen beantragt werden. Wie bisher muss die Berufung begründet sein.

Inhaltlich mangelhafte Anbringen (Mängel in der Berufung) sind gemäß § 85 Abs. 2 BAO unter Setzung einer Frist zur Verbesserung der Partei mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgenommen gilt. Werden demnach die Mängel in einer Berufung fristgerecht behoben, so gilt sie als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Berufung kann in jeder technisch möglichen Weise bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Einbringung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Gemeinde und den Parteien nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind (§ 86 b BAO).

3.2.3. Gleichgeblieben sind die Wirkungen der Berufung: Wie bisher hat die Berufung nach der ausdrücklichen Anordnung des § 288 Abs. 1 BAO, der auf § 254 BAO verweist, keine aufschiebende Wirkung.

3.2.4. Anders als bisher kann die Abgabenbehörde erster Instanz über die Berufung selbst mittels sog. Berufungsvorentscheidung ab



Abgabenverfahrensrecht

1. Jänner 2014 nicht mehr absprechen (kritisch hierzu der Österreichische Gemeindebund im Begutachtungsverfahren zur FVwGG 2012 in seiner Stellungnahme vom 29. Oktober 2012, Zl. B 001 2.5/291012/HA, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SN_ME/SNME_10371/fname_273625.pdf).

3.3. Nachdem die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung nicht (mehr) gegeben ist, obliegt es gleich dem Gemeindevorstand (Stadtrat, in Städten mit eigenem Statut der Stadtssenat) als Abgabenbehörde zweiter Instanz, über die Berufung abzusprechen:

Nach § 288 BAO gelten für den Inhalt der Berufungsvorentscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz die für die Beschwerdevorentscheidung anzuwendenden Bestimmungen sinngemäß (siehe hierzu sowie zum folgenden: Ritz/Koran, Finanzverwaltungsgerichtsbarkeit neu in Österreich, 257 ff.). Diese – für die Praxis sicher nicht einfach handhabbare – Verweisung hat ihren Ursprung im Umstand, dass der zweigliedrige Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vom Landesgesetzgeber ausgeschlossen werden kann. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren und den Inhalt der Beschwerdevorentscheidung sind demnach einerseits für die Abgabenbehörden des Bundes und der Länder maßgeblich und andererseits für jene Länder, die – wie beispielsweise Tirol – (nur noch) einen eingliedrigen Instanzenzug in Gemeindeangelegenheiten vorsehen.

In Kärnten besteht durch die Beibehaltung des zweigliedrigen Instanzenzuges keine Möglichkeit, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen; dennoch sind die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen (insbesondere §§ 260 ff. BAO) von Bedeutung, weil sie die Abgabenbehörde zweiter Instanz bei Erlassung der Berufungsvorentscheidung anzuwenden hat. Die bescheidmäßige Erledigung der Berufung durch den Gemeindevorstand hat in sinngemäßer Anwendung der §§ 260 und 261 BAO zu erfolgen: Daraus ergibt sich, dass entweder eine formale Erledigung erfolgen kann, dies beispielsweise,

wenn die Berufung nicht zulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde. Oder der Gemeindevorstand erlässt eine meritorische Erledigung: Er kann den angefochtene Bescheid nach jeder Richtung abändern, aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen; solche Entscheidungen sind Berufungsvorentscheidungen und nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Landesverwaltungsgericht mit Bescheidbeschwerde anfechtbar (siehe wiederum die Erläuterungen zum FVwGG 2012, GP XXIV, RV 2007, 20).

4. Das gerichtliche Abgabenverfahren

4.1. Gänzlich neu ist das Rechtsmittelverfahren nach Erlassung der Berufungsvorentscheidung strukturiert worden. War bisher gemäß § 95 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, gegen den letztinstanzlichen Gemeindevorstandsbescheid die Vorstellung an die Landesregierung möglich, ist nunmehr in der BAO ausschließlich die Anrufung des Landesverwaltungsgerichts vorgesehen (§ 243 BAO).

4.1.1. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Abgabenbehörde eingebracht werden (§ 245 BAO iVm § 249 BAO). Die Beschwerde hat – wie die Berufung – den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, eine Begründung und eine Erklärung zu enthalten, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, und welche Änderungen beantragt werden (§ 250 BAO).

4.1.2. Die Abgabenbehörde hat sodann die Bescheidbeschwerde nach § 265 Abs. 1 BAO ohne unnötigen Aufschub dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Mit der Vorlage der Bescheidbeschwerde hat jedenfalls auch die Vorlage von Ablichtungen (Ausdrucken) des erstinstanzlichen und des angefochtenen Bescheides (= Berufungsvorentscheidung) zu erfolgen (Abs. 2). Explizit ist in Abs. 3 des § 265 BAO – ähnlich wie bisher in § 95 Abs. 2 K-AGO – normiert, dass der Vorlagebericht insbesondere die Darstellung des Sachverhaltes, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde zu enthalten hat. Neu ist, dass die Ab-

gabenbehörde die Parteien (§ 78) vom Zeitpunkt der Vorlage an das Verwaltungsgericht unter Anschluss einer Ausfertigung des Vorlageberichtes zu verständigen hat (Abs. 4).

Wie schon bisher im Vorstellungsverfahren ist die Abgabenbehörde, deren Bescheid mit Bescheidbeschwerde angefochten wird, Partei im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (Abs. 5). Abs. 6 des § 265 normiert weiters die Verpflichtung der Abgabenbehörde ab der Vorlage der Bescheidbeschwerde, das Verwaltungsgericht über Änderungen aller für die Entscheidung über die Beschwerde bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse unverzüglich zu verständigen.

Diese Pflicht besteht ab Verständigung (Abs. 4) auch für den Beschwerdeführer.

Nach § 266 Abs. 1 BAO trifft die Abgabenbehörde auch die Verpflichtung, gleichzeitig mit der Vorlage der Bescheidbeschwerde die Akten (samt Aktenverzeichnis) vorzulegen. Die Abgabenbehörde hat auch den Parteien (§ 78) eine Ausfertigung des Aktenverzeichnisses zu übermitteln. Dass die Übermittlung der Beschwerde (§ 265) und die Aktenvorlage (Abs. 1) in Form von Ablichtungen erfolgen kann, normiert Abs. 2, wobei diesfalls die Zustimmung des Verwaltungsgerichtes erforderlich ist. Unterlässt die Abgabenbehörde die Vorlage von Akten, kann das Verwaltungsgericht nach erfolgloser Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen.

Wie die Berufung hat auch die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

4.1.3. Das Verwaltungsgericht hat nach § 274 BAO grundsätzlich über Antrag einer Partei eine mündliche Verhandlung durchzuführen und entscheidet nach Durchführung derselben in der Sache selbst (§ 279 BAO). Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern,

aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Dies hat auch zur Folge, dass der Abgabepflichtige unter Umständen nach der Entscheidung über seine Beschwerde schlechter gestellt werden kann, wenn sich die bekämpfte Abgabefestsetzung als zu niedrig erwiesen hat. Die BAO kennt kein sog. Verschlechterungsverbot, wie es beispielsweise im Strafrecht durch den Grundsatz der „reformatio in peius“ normiert ist.

4.2.1. Unberührt vom neuen Abgabeverfahrensregime nach der BAO ist das außerordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gegen die Entscheidung (Beschluss oder Erkenntnis) des Verwaltungsgerichts geblieben. Sie steht dem Abgabepflichtigen und der Gemeinde binnen sechs Wochen ab Zustellung der Entscheidung zu und ist schriftlich beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine solche Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Grundsätzlich hat eine solche Beschwerde keine aufschiebende Wirkung (§ 85 Verfassungsgerichtshofgesetz – VfGG, BGBl. 85/1953). Lediglich unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, einer Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeführers aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

4.2.2. Die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes wurde demgegenüber stark beschnitten. Das Verwaltungsgericht hat nämlich im Spruch des Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision (bisher: Beschwerde) gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist oder nicht.

Wird die Revision zugelassen (sog. ordentliche Revision), muss diese innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung beim Verwaltungsgericht eingebracht werden (§ 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG 1985, BGBl. 10, in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung).

Wird die Revision nicht zugelassen, kann die Entscheidung dennoch angefochten werden: Diese sog. außerordentlichen Revision muss ebenfalls innerhalb von sechs Wochen ab der



Abgabenverfahrensrecht

Zustellung erhoben werden und ist ebenfalls beim Verwaltungsgericht einzubringen (§ 24 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 3 leg.cit.).

Für die ordentlichen und die außerordentlichen Revisionen gilt, dass eine Gebühr von € 240,- zu entrichten ist und sie von einem Rechtsanwalt eingebracht werden müssen; in Abgaben- und Abgabenstrafsachen kann die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof auch von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer eingebracht werden (§§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 2 VwGG).

Gemeinsam ist beiden weiters, dass ihnen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 30 VwGG).

5. Schlussbemerkungen

5.1. Unverändert im Abgabenverfahren – sowohl im behördlichen als auch im gerichtlichen – ist der Umstand geblieben, dass keine Verwaltungsabgaben und Eingabegebühren zu entrichten sind (§ 1 Abs. 4 lit. a Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz – K-LVAG, LGBL. 62/1970, iVm Tarifpost 6 Abs. 5 Z 4 Gebührengesetz, BGBL. 267/1957, in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung). Einzig die Beschwerde bzw. die Revision an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts unterliegt einer Gebühr von € 240,-.

5.2. Die wesentliche Neuerung ab 1. Jänner 2014 ist darin zu sehen, dass in Abgabenverfahren keine Berufungsvorentscheidung mehr erlassen werden kann und das Rechtsmittel der Vorstellung nicht mehr gegeben ist. Die Vorstellungsbehörde konnte nicht in der Sache selbst (meritorisch) entscheiden, sondern hatte bei Rechtsverletzungen nur die Möglichkeit, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zurückzuverweisen (kassatorisch). Das Verwaltungsgericht hat im Gegensatz dazu die volle Kognitionsbefugnis und trifft Entscheidungen in der Sache selbst. Es kann einerseits unterlassene Amtshandlungen (Ortsausganschein, Parteiengehörudgm.) nachholen

und die Abgabe neu festsetzen. Andererseits kann es auch zu dem Ergebnis kommen, dass die Abgabenfestsetzung zu Unrecht erfolgte, und der Beschwerde Folge geben.

5.3. Gleich geblieben sind die Fristen, denn sowohl für die Berufung als auch für die Beschwerde steht dem Abgabepflichtigen ein Monat zur Verfügung, während die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof bzw. die Revision an den Verwaltungsgerichtshof binnen sechs Wochen zu erheben ist.

5.4. Unverändert geblieben sind auch die Wirkungen, die eine Berufung bzw. die Beschwerde hat: Weder der Berufung noch der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu. Bei Nichtentrichtung ist die Abgabe einzumahnen und gegebenenfalls ein Rückstandsausweis auszustellen, der Exekutionstitel im finanzbehördlichen und gerichtlichen Vollstreckungsverfahren ist (§ 1 Z 13 Exekutionsordnung – EO, RGBL. 79/1896). Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann aber auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Berufung/Beschwerde ausgesetzt werden. Die Rechtsfolge einer Aussetzung ist ein Zahlungsaufschub. Wird vom Abgabepflichtigen ein entsprechender Antrag gestellt, hat die Abgabenbehörde (erster Instanz) hierüber mittels Aussetzungsbescheid abzusprechen.

5.5. Gemäß § 270 BAO besteht weiterhin kein Neuerungsverbot im Abgabenverfahren: Sowohl die Abgabenbehörde zweiter Instanz (bei Erlassung der Berufungsentscheidung) als auch das Verwaltungsgericht haben daher bei ihrer Entscheidung auf neu vorgebrachte Tatsachen Bedacht zu nehmen.

5.6. Die zu den Rechtsmitteln (Berufung, Beschwerde) erforderlichen Rechtsmittelbelehrungen für den erstinstanzlichen Abgabenbescheid und die Berufungsentscheidung finden Sie online im CNC zum Download bereitgestellt: Gemeinden/Dokumente/Musterbescheide/BAO. ■



Dr. Maria Krenn
Amt der Kärntner
Landesregierung
Mitarbeiterin der
Abteilung 3
(Kompetenzzentrum
Landesentwicklung und
Gemeinden)

Aus der Reihe Abgabenverfahrensrecht zuletzt erschienen:

Der Rückstandsausweis (2/2013, 2, idF der Druckfehlerberichtigung Gemeindeblatt 3/2013, 16, Titelberichtigung)

Die Ausgaben für kommunale Immobilien nehmen in der Haushaltsgebarung der Gemeinden einen der größten Kostenfaktoren ein. Das Sparpaket 2012 brachte auch in diesem Bereich einige Neuerungen im Umsatzsteuerrecht mit sich.

Durch das Stabilitätsgesetz 2012 wurden Bauprojekte im kommunalen Bereich nochmals um 20 % teurer, denn den Gemeinden wurde die Möglichkeit genommen, durch die Verlagerung von Bauprojekten in Ausgliederungsgesellschaften die Vorsteuer abzuziehen. Die öffentliche Hand hat in der Vergangenheit Bauvorhaben oftmals in ausgegliederte Rechtsträger verlagert. Neben der maastrichtneutralen Finanzierungsmöglichkeit lag der Grund dafür insbesondere in der Umsatzsteuerersparnis. Diese ausgegliederten Errichtungsgesellschaften konnten nämlich die Immobilien nach Kauf oder Errichtung steuerpflichtig an die nicht vorsteuerabzugsberechtigten öffentliche Hand vermieten, wodurch den Errichtungsgesellschaften der volle Vorsteuerabzug aus dem Bauvorhaben oder dem Kauf zustand. Nach zehn Jahren konnten die Errichtungsgesellschaften die Gebäude steuerfrei und ohne Belastung durch eine Vorsteuerkorrektur an die öffentliche Hand verkaufen oder vermieten. Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde diesen im kommunalen Bereich üblichen umsatzsteuerlich optimierten Ausgliederungs- und Leasingmodellen ein Riegel vorgeschoben.

Künftig ist die Option zur Umsatzsteuerpflicht bei der Vermietung nur mehr dann möglich, wenn der Mieter das Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen, selbstständigen Teil des Grundstücks nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Da diese Voraussetzungen bei der öffentlichen Hand in der Regel nicht vorliegen, kann ein ausgegliederter Rechtsträger künftig nicht mehr zur Steuerpflicht bei der Vermietung an Ge-

meinden optieren, wodurch der Vorsteuerabzug aus der Errichtung oder der Anschaffung nicht zusteht. Zusätzlich wurde der Vorsteuerberichtigungszeitraum auf 20 Jahre erhöht. Die Neuregelung ist auf Miet- und Pachtverhältnisse anzuwenden, die nach dem 31. 8. 2012 beginnen, sofern die Errichtung des Gebäudes durch den Unternehmer nicht bereits vor dem 1. 9. 2012 begonnen hat.

Möglicher Vorsteuerabzug bei Bildungseinrichtungen

In den kommenden Jahren dürfte es enormen Investitionsbedarf bei Bildungseinrichtungen geben. Viele Schulen müssen saniert werden, und der Ausbau der Nachmittagsbetreuung sowie zusätzliche Turnstunden erfordern räumliche Adaptierungen. Ein Thema des 60. Österreichischen Gemeindetags im September 2013 war daher die Forderung, gerade in diesem Bereich die Kommunen von der Umsatzsteuer zu entlasten. Diese Forderung wird nun auch von Finanzministerin Maria Fekter unterstützt. Sie ist dafür, den Vorsteuerabzug bei Schul- und Kindergartenbauten gesetzlich zu verankern, da der Schulbau eine öffentliche Aufgabe sei. Was von diesem Wahlversprechen nach der Wahl umgesetzt wird, bleibt freilich abzuwarten. ■

Kommunale Immobilien

von Mag. Christina Stifter
Deloitte Österreich



public –
das österreichische
Gemeindemagazin
Ausgabe 10/2013
www.gemeindemagazin.at

Neue Verordnung für Photovoltaik- Freiflächenanlagen beschlossen

Mag. DDr. Wolfgang Reichelt

In ihrem Regierungsübereinkommen hat die neue Kärntner Landesregierung unter dem Generalthema „Nachhaltigkeit, Energie und Umwelt“ beschlossen, sich aktiv für eine Energiewende einzusetzen. Dies beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien, sodass Kärnten bis 2025 im Bereich Wärme und Strom und bis 2035 im Bereich Verkehr energieunabhängig und frei von fossilen und atomaren Energieträgern werden soll.

Unter der Prämisse der „Nachhaltigkeit“ soll dabei sichergestellt werden, dass die angestrebte Energiewende nicht zu Lasten der Kärntner Landschaft und der Naturraumausstattung geht. Es sollten beide Ziele – Energiewende einerseits und Erhaltung der Natur und der Landschaft Kärntens andererseits – im Einklang miteinander realisiert werden.

Für diese Energiewende soll auch die Photovoltaik (PV) eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Gerade dieser Sektor der erneuerbaren Energie zeigt eine ganz dynamische technologische Entwicklung, die das Potenzial hat, den Energiemarkt nachhaltig zu verändern.

So gab es von 2005 bis 2010 weltweit bei den installierten Photovoltaikanlagen Wachstumsraten von durchschnittlich 51 % pro Jahr, wobei die Tendenz deutlich zunehmend ist. Entscheidend für die exponentielle Zunahme der Stromproduktion aus Photovoltaik sind drei Entwicklungen, die einander verstärken:

- eine deutliche Erhöhung des Wirkungsgrades der Photovoltaik aufgrund des technologischen Fortschrittes, bei gleichzeitig
- deutlicher Senkung der Produktionskosten sowie
- einem generellen Ansteigen der Energiepreise.

Derzeit verhindern das noch relativ ungünstige Preis/Leistungsverhältnis von PV-Anlagen in Mitteleuropa deren wirtschaftlichen Betrieb, sodass die oben geschilderte Entwicklung bislang nur durch erhebliche öffentliche Förderungen auf Basis von Einspeisetarifen möglich war. Aufgrund der eindeutigen Kostenentwicklung am Photovoltaik-Sektor einerseits und der zu erwartenden Entwicklung auf dem Energiemarkt andererseits ist je nach solarer Gunstlage zwischen 2015 und 2020 kostenseitig die Situation gegeben, dass der großtechnische Einsatz von Photovoltaikanlagen kurz- bis mittelfristig wirtschaftlich wird.

Aufgrund des derzeit bestehenden Fördersystems ist auch in Kärnten bereits eine starke Entwicklungsdynamik spürbar, wobei es zwei unterschiedliche Nutzungsformen gibt: Einerseits werden auf geeigneten südorientierten Dachflächen Photovoltaikmodule angebracht, die hauptsächlich zur Deckung des jeweiligen Eigenbedarfs an Strom dienen, und andererseits gibt es Projekte für sog. Solarparks, auf denen frei stehende Photovoltaikmodule mit Flächenausdehnung bis zu mehreren Hektar errichtet werden und die als (Klein)Kraftwerke anzusehen sind. Solche Anlagen sind durch einen beträchtlichen Flächenverbrauch gekennzeichnet.

Vergleicht man die Energieeffizienz der verschiedenen Energieaufbringungssysteme, so zeigt sich Folgendes:

- Ein mittleres Laufkraftwerk an der Drau hat eine Leistung von rund 80 MW und produziert ca. 320 GWh Strom pro Jahr (1 Gigawatt = 1.000.000.000 Watt).
- Eine in den Alpen einsetzbare Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m hat eine durchschnittliche Leistung von 2,5 MW und produziert pro Jahr je nach Windangebot rund 5 GWh Strom; somit würde man für den Ersatz eines mittleren Draukraftwerkes rund 64 große Windräder benötigen.

• Eine Photovoltaikanlage mit einer Flächenausdehnung von 1 ha erbringt bei sehr guten Einstrahlungsverhältnissen eine Leistung von 0,5 MW und einen Jahresertrag von rund 0,5 GWh Strom. Demnach würde man eine Photovoltaikanlage mit der Flächenausdehnung von 10 ha benötigen, um eine Windkraftanlage ersetzen zu können, bzw. mit der Flächenausdehnung von 640 ha, um den gleichen Jahresertrag zu erbringen wie ein mittleres Draukraftwerk.

Dieser Vergleich zeigt den immensen Flächenbedarf, wollte man einen nennenswerten Strombeitrag für Kärnten über Freiflächen-Photovoltaikanlagen decken. Demgegenüber kann angenommen werden, dass es auf den bestehenden südorientierten Dachflächen Kärntens ganz beträchtliche Energiereserven gibt, die über Photovoltaikanlagen (PVA) nutzbar gemacht werden können.

Der Vorteil von in Gebäude integrierte PV-Anlagen liegt u. a. darin, dass wegen der räumlichen Konzentration von Stromproduzenten und Verbraucher nur ein Minimum an zusätzlichen Leitungsinfrastrukturen erforderlich, und ein auf den Bedarf besser abgestimmtes dezentrales Stromaufkommen möglich wird. Gleichzeitig ist dies eine landschafts- und flächensparende Möglichkeit, bestehende Infrastrukturen und bauliche Anlagen für diese Zwecke zu nutzen.

In der nun seit Juli 2013 rechtskräftigen Verordnung (Photovoltaikanlagen-Verordnung, LGBl. Nr. 49/2013) wurde daher der Rahmen für eine entsprechende Entwicklung in Kärnten gesetzt. Dabei wurde einerseits ein klares Bekenntnis zur Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung abgegeben und andererseits verordnet, dass diese Nutzung so zu erfolgen hat, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes bewahrt bleiben. Somit liegt das Hauptaugenmerk hinsicht-

lich der Nutzung der Sonnenenergie bei der Errichtung von PV-Anlagen auf bestehenden Dächern bzw. durch in Gebäude integrierte Anlagen.

Demgegenüber sind Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft im Wesentlichen nur im Nahebereich von bestehenden, das Landschaftsbild bereits beeinflussenden Infrastrukturen und baulichen Anlagen zulässig. Dadurch soll erreicht werden, dass intakte Natur- und naturnahe Kulturlandschaften von zusätzlichem Flächenverbrauch und landschaftlichem Störpotenzial frei bleiben können.

Als Schwellenwert wurde in der Verordnung festgeschrieben, dass ab einer Größe von 40m² Freiflächenanlagen (außerhalb bestehender Gebäude) eine eigene Widmung benötigen (Grünland – Photovoltaik) und ab diesem Wert die entsprechenden Vorprüfungs- und Prüfungsverfahren ausgelöst werden. Dabei sind im Besonderen mögliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Ortsbild, Landschaftsbild, Charakter der Landschaft, Standortsicherheit und Mensch sowie die Verkehrssicherheit zu klären und dafür Sorge zu tragen, dass durch eine entsprechende Standortwahl negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht auftreten können.

Wie auch bei anderen Infrastrukturvorhaben mit deutlichen Raumauswirkungen wurde auch bei großflächigen Photovoltaikanlagen festgeschrieben, dass Schutzgebiete, ökologische Sonderstandorte oder auch durch Hochwasser, Hangrutschungen u. dgl. gefährdete Standorte für die Errichtung solcher Kraftwerke nicht in Betracht kommen.

Da diese Regelungsmaterie einer starken Entwicklungsdynamik ausgesetzt ist, muss diese Verordnung spätestens nach Ablauf von 3 Jahren – somit im Jahr 2016 – bezüglich ihrer energiewirtschaftlichen Auswirkungen sowie ihrer Auswirkungen auf die Natur und Landschaft Kärntens evaluiert werden. ■



Mag. DDR. Wolfgang Reichelt
 Amt der Kärntner
 Landesregierung
 Abteilung 3
 (Kompetenzzentrum
 Landesentwicklung und
 Gemeinden)

Straßenbau in Kärnten: Kooperationen als Erfolgsfaktor

von DI Volker Bidmon
und DI Manfred Prentner

Die Kärntner Landesstraßenverwaltung, für 2.750 Straßenkilometer, rund 1.700 Brücken, circa 3.500 Stützbauwerke, 33 hochbauliche Anlagen und für das überregionale Radwegenetz (zirka 1.300 Kilometer) zuständig, geht seit einiger Zeit den Weg der Kooperation.

Der steigende Kostendruck auf die öffentlichen Gebietskörperschaften hat neue Maßnahmen gefordert und damit Wege geöffnet, die in der Vergangenheit wahrscheinlich undenkbar waren. Eine dieser neuen Strategien sind verstärkte Kooperationen.

Kooperation mit Wasserbau und Agrarabteilung

Vor einigen Jahren kam der Wasserbauhof Hermagor in unsere Zuständigkeit dazu, seither arbeiten wir auch verstärkt mit der Wasserbauabteilung des Landes zusammen. So wurden gemeinsam mit der Wasserbauabteilung Kettenbagger sowie ein Dreiachs-LKW angeschafft.

Seit dem Jahr 2007 wurden mit der Agrarabteilung des Landes gemeinsame Straßenbauvorhaben mit einem Bauvolumen von mehreren Millionen Euro abgewickelt.

Durch die Nutzung der ehemaligen Brückenmeisterei durch die Agrarabteilung konnten Mietkosten von jährlich rund 80.000 Euro eingespart werden.

Für die Mitarbeiter konnten durch die Kooperationen mit anderen Abteilungen ebenfalls Verbesserungen erreicht werden: So waren in der Agrar- und der Wasserbauabteilung auch Kollektivarbeiter beschäftigt. Durch die Zusammenarbeit und die sich dadurch ergebenden Synergien können manche nun gemeinsam beschäftigt werden.

Zusammenarbeit mit der ASFINAG

Die Straßenverwaltung des Landes Kärnten kooperiert auch mit der ASFINAG. So betreut die Straßenmeisterei St. Veit gegen Entgelt die S37 von Klagenfurt bis St. Veit Nord. Hier agiert das Land Kärnten privatwirtschaftlich und stellt Geräte und Personal für die Betreuung des Straßenabschnittes. „Wir haben am Standort der Mischmeisterei Klagenfurt (Autobahn- und Landesstraßennetz) unsere Zentralwerkstätte und reparieren auch gegen Bezahlung die Geräte der ASFINAG. Das ist für beide Seiten eine effiziente und kostengünstige Lösung“, so Bidmon.

GROHAG

An der Großglocknerhochalpenstraße AG (GROHAG) ist auch das Land Kärnten beteiligt. Deshalb könnten Schneeräumgeräte, vor allem Fräsen (Traktor, Unimog), gemeinsam genützt werden. Für die Zukunft wird über die gemeinsame Anschaffung von Geräten nachgedacht.

Dadurch entstehen wirtschaftliche Synergien bei der Anschaffung und im Betrieb.

Landesimmobiliengesellschaft

Auch für den Bereich der Landesimmobiliengesellschaft (LIG) ergeben sich Synergien, die bislang nicht möglich waren. Beispielsweise liegt die Baukompetenz bei der LIG, die Erhaltung und Instandhaltung hochbaulicher Anlagen erfolgt durch die Straßenbauabteilung.

Kooperation mit Gemeinden und Städten

Durch die bereits langjährige enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Gemeindeabteilung des Landes konnten bereits Synergien erzielt werden. So leistet die Straßenbauabteilung beispielsweise in den Bereichen der Brückenprüfung oder der bautechnischen Untersuchungen Hilfe für die Gemeinden.

Auch beim Abverkauf von Fahrzeugen werden die Gemeinden entsprechend einer Reihungsliste bevorzugt behandelt.

Im Jahr 2012 wurde ein Zentralrechner für alle Ampelanlagen in Kärnten durch die Straßenbauabteilung angeschafft. Dieser wird bereits von den Städten Klagenfurt und Villach gemeinsam genützt. Hinkünftig könnten alle Städte in Kärnten diesen Zentralrechner verwenden; diesbezügliche Gespräche laufen. In Klagenfurt erfolgt die Wartung der Ampelanlagen durch die Stadt, weil hier entsprechende Ressourcen und Know-how vorhanden sind.

Ebenfalls bewährt hat sich die Kooperation mit der Stadt Klagenfurt im Bereich der Grünflächenbetreuung. Hier wird die Kompetenz der Stadt Klagenfurt zum Vorteil beider Partner genützt.

Winterdienst

Bereits im Jahr 2010 wurden die eigenen Räummannschaften mit seinerzeit rund 130 Räum- und Streufahrzeugen durch private Frächter verstärkt, um die Spitzenabdeckung bei Schneeräumeinsätzen sicher zu stellen. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt.

Seit 2007 konnten somit 19 Unimogs und 12 LKW eingespart werden. Das entspricht einer jährlichen Kostenersparnis von rund 500.000 Euro.

Das Land Kärnten wird die Winterdienstkompetenz durch landeseigene Kräfte allerdings auf jeden Fall beibehalten; die privaten Frächter sollten die eigenen Winterdienstmannschaften lediglich unterstützen, beispielsweise durch die Abdeckung von Bedarfsspitzen.

„Ich glaube, auch die öffentliche Verwaltung sollte durch Kooperationen Synergien nützen“, meint Volker Bidmon. „Wenn wir nicht selbst versuchen, unsere Effizienz zu steigern, dann tun es andere für uns. Die Motivation ist, vernünftige Kooperationen zu finden, um damit Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen. Es geht darum, für die Mitarbeiter gute Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.“

Es gilt, dabei auf eigene Befindlichkeiten zu verzichten und Entscheidungen nach wirtschaftlichen Fakten zu treffen, um zum Nutzen des Landes und seiner Bevölkerung zu arbeiten“, so Volker Bidmon, Leiter der Abteilung Straßen- und Brückenbau im Land Kärnten. ■



DI Volker Bidmon
Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 9
(Kompetenzzentrum
Straßen und Brücken)



DI Manfred Prentner
Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 9
(Kompetenzzentrum
Straßen und Brücken)

Bäume auf Straßengrund

von Mag. Peter Mitterer

Dieses Thema spielt immer wieder eine Rolle bei Schadenersatzforderungen von Verkehrsteilnehmern, die Schäden aufgrund umgestürzter Bäume erleiden.

Jährlich gibt es mehrere Vorfälle, die bei Gericht enden, weil ein Verschulden des Straßenerhalters nicht eindeutig hervorkommt und die Betriebshaftpflichtversicherung die Schadensbehebung ablehnt.

In Lehre und Rechtsprechung hat sich die Anwendung des § 1319 ABGB bei Schäden durch umstürzende Bäume eingebürgert. Demnach haftet hier der Grundstückseigentümer für Schäden, wenn er es unterlässt, regelmäßig den Baum auf seine Beschaffenheit zu überprüfen, und bei Auffälligkeiten, wie z. B. dünnen Ästen, mangelhafter Belaubung oder Fäulnisstellen nichts unternimmt.

Der Baubesitzer muss dann Vorkehrungen treffen oder einen Fachmann beiziehen.

Die Haftung für Bäume und Bauwerke ist nach der Rechtsprechung eine Verschuldenshaftung mit einer teilweise umgekehrten Beweislast: Der Geschädigte muss beweisen, dass der Mangel im Baum den Schaden verursacht hat, der Besitzer des Baumes hingegen muss nachweisen, dass er alles getan hat, um die Umgebung vor Schäden zu bewahren.

Dies beginnt bei der Sichtkontrolle (bis zu zweimal jährlich) und bei der Feststellung von Schäden mit Sachverständigen und nötigenfalls Pflegemaßnahmen oder Fällung des betroffenen Baumes.

Es gibt sogar eine eigene Ö-Norm zum Thema Baumpflege (L 1122), welche einen Baumkataster vorsieht, in dem die regelmäßigen Kontrollen festgehalten werden sollen.

Aufgrund dieser Vorgaben werden von unseren Meistereien jährlich der Bestand auf Straßengrund geprüft und die notwendigen Arbeiten durchgeführt, da im Falle einer Klage der Straßenmeister und die Partieführer samt der Mannschaft als Zeugen vor Gericht geladen werden und auftreten müssen.

Trotz sorgfältigstem Umgang mit dem Thema gibt es aber leider immer wieder unvermeidbare Vorfälle. ■

Mag. Peter Mitterer

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 9

(Kompetenzzentrum Straßen und Brücken)

Bedienstetenschutzgesetz

Alle sind sich einig: Arbeit darf nicht krank machen! Dennoch sind immer wieder Bedienstete gesundheitsgefährdenden oder zumindest belastenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt. In vielen Fällen können daraus Arbeitsunfälle oder auch beruflich bedingte Krankheiten entstehen.

Um mit diesen gefährdenden Arbeitsbedingungen richtig umzugehen, sind wir alle verpflichtet, die Bestimmungen des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes einzuhalten.

Pflichten des Dienstgebers

Sicherheitstechnische Unterweisungen sind keine Erfindung des Dienstgebers, um Verantwortung abzuschieben, wie man des Öfteren bei Unterweisungen zu hören bekommt. Sicherheitstechnische Unterweisungen sowie Informationen der Bediensteten über die Gefahren für die Gesundheit und über Maßnahmen zur Gefahrenverhütung in der Dienststelle sind Verpflichtungen für den Dienstgeber.

Des Weiteren hat der Dienstgeber auch über die für die Erste Hilfe, für die Brandbekämpfung und die Evakuierung zuständigen Personen zu sorgen.

Eine Vielzahl von Maßnahmen, welche die Bediensteten in die Lage versetzen muss, an den erforderlichen Schutzmaßnahmen mitzuwirken.

Pflichten der Bediensteten

Im Gegenzug aber sind auch die Bediensteten verpflichtet, diese Schutzmaßnahmen, zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit, anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Weisungen des Dienstgebers.

Weiters besteht für die Bediensteten die Verpflichtung, die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung zweckentsprechend zu tragen.

Eine Vielzahl von Verpflichtungen, auf beiden Seiten, welche zu unserer Arbeitssicherheit beitragen.

Stiefkind „Beinah-Unfälle“

Für sich denkt man, „noch einmal Glück gehabt“, jedoch es ist sehr wertvoll, darüber zu sprechen und auch anderen die Möglichkeit zu geben, Schlussfolgerungen für ein sicheres Arbeiten zu ziehen.

Gemäß K-BSG haben Bedienstete jeden

- Dienstunfall,
- jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und
- jede ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit

unverzüglich den Vorgesetzten zu melden. Warum aus Schaden klug werden, wenn man schon aus Fehlern lernen kann.

Sicherheitswidrige Zustände

Gewissermaßen einen „Nährboden“ für Unfälle bilden technische Mängel, fehlende Sicherheitseinrichtungen, die unzureichende Wartung von Maschinen sowie mangelnde Ordnung und Sauberkeit. Auch Fehler in der Arbeitsorganisation führen zu sicherheitswidrigen Zuständen, wobei es sich meist um Mängel in der Arbeitsgestaltung, im Personaleinsatz, um Aufsichtsmängel und um zu hohen Leistungsdruck handelt.

Sicherheitswidrige Zustände entstehen letztendlich nicht durch die eingesetzte Technik oder die gewählte Organisation, sondern dahinter steht immer ein Mensch, der Technik und Organisation derart vernachlässigt hat, dass Mängel und Fehler auftreten, die dann als vermeintliche Unfallursache herhalten.

Ursachen für sicherheitswidriges Verhalten:

- 20 % Nichtwissen (nicht unterwiesen, mangelhaft ausgebildet)
- 70 % Nichtwollen (bewusstes oder fahrlässiges Handeln gegen Bedienstetenschutzvorschriften)
- 10 % Nichtkönnen (aus geistigen und/oder körperlichen Gründen)

Ein sicherheitsgerechtes Verhalten kann ohne vorbildhaftes Verhalten nicht eingehalten werden. ■

Unterweisungen – Bedienstetenschutz zwischen Theorie und Praxis

(Warum aus Schaden klug werden, wenn man schon aus Fehlern lernen kann)

von Ing. Franz Hueter



Ing. Franz Hueter
Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 9
(Kompetenzzentrum
Straßen und Brücken)
Unterabteilung Erhaltung

Gesetz vom 13. Juni 2013, mit dem ein Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Kärntner Bauproduktengesetz – K-BPG) erlassen wird sowie die Kärntner Bauordnung 1996 geändert wird,

LGBl. Nr. 46/2013

I. Kärntner Bauproduktengesetz:

Ein neues Kärntner Bauproduktengesetz wurde auf Grund der nachstehend geänderten Rahmenbedingungen erlassen:

- Der Großteil der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates entfaltet seine Wirkung gemäß Art. 66 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab dem 1. Juli 2013.

- Während die Richtlinie 89/106/EWG zu ihrer Wirksamkeit der Umsetzung in nationales Recht bedurfte, ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 unmittelbar in den Mitgliedsstaaten anzuwenden. Ein Teil des nationalen Bauproduktenrechts konnte bzw. musste daher entfallen.

- Vor diesem Hintergrund und um die Übersichtlichkeit der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zum Bauproduktenrecht zu erhöhen, wurden die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie)“ sowie die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten“ zur „Ver-

einbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ zusammengefasst.

II. Novelle der Kärntner Bauordnung 1996: Durch BGBl. I Nr. 51/2012 entfiel die Kompetenzbestimmung für bundeseigene Gebäude des Art. 15 Abs. 5 B-VG und hat daher die Ausnahme für bundeseigene Gebäude in der K-BO 1996 zu entfallen. ■

Verordnung der Landesregierung vom 18. Juni 2013, Zahl: 08-LL-119/2013 (012/2013), mit der die Verordnung betreffend Durchführungsbestimmungen zum Luftreinigungsgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 47/2013 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 1. Juli 2013 Zl. 01-VD-VE-6/2-2013, betreffend das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken im Land Steiermark,

LGBl. Nr. 48/2013 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 16. Juli 2013, Zl. 03-Ro-ALL-384/23-2013, mit der ein Sachgebietsprogramm für Photovoltaikanlagen im Land Kärnten erlassen wird (Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung),

LGBl. Nr. 49/2013 ■

Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2013, Zl. 01-W-WAHL-7/1-2013, mit der die Wahl des Bürgermeisters in der Marktgemeinde Lavamünd ausgeschrieben wird,

LGBl. Nr. 50/2013 ■

Kundmachung der Landesregierung vom 16. Juli 2013, Zl. 01-W-WAHL-2/4-2013, über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Kärntner Landtages,

LGBl. Nr. 51/2013 ■

Gesetz vom 11. Juli 2013, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 geändert wird,

LGBl. Nr. 52/2013

Gemäß den förderungsrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1992, wurden zur Finanzierung der nach diesem Gesetz geförderten Mietwohnanlagen und Wohnheime jeweils Wohnbauförderungsdarlehen im Ausmaß von 80 vH der Gesamtbaukosten bzw. max 80 vH der angemessenen Gesamtbaukosten gewährt. In den Rückzahlungsbedingungen dieser Darlehen sind sowohl steigende Zinsen wie auch eine im 5-Jahresintervall vorgesehene Erhöhung der Annuitätenleistungen zugrunde gelegt. Das Problem liegt hierbei in dem ab dem 21. Jahr der Laufzeit vorgesehenen sprunghaften Ansteigen der Annuitäten und den daraus resultierenden Belastungen für die Mieter durch entsprechende Zurechnung in den Mietenvorschreibungen. Von der Anhebung betroffen sind sowohl Miet- wie auch Eigentumsanlagen, die zwischen 1992 und 1997 errichtet wurden.

Zur Vermeidung unangemessener Härten in den zukünftigen Mietbelastungen soll nunmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, die tilgungsplanmäßigen Darlehensverpflichtungen insoweit abzuändern, als die ab dem 21. Jahr der Darlehenslaufzeit vorgesehene jährliche Verzinsung der Darlehen von 4 vH auf 3 vH herabgesetzt wird und die halbjährlich zu leistenden, die Zinsen und Tilgung umfassenden Rückzahlungsverpflichtungen im 21. Jahr mit 2 vH und in der Folge diese unter Zugrundelegung eines jährlichen Steigerungsbetrages in Höhe von 1,5 vH bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens neu festzulegen sind. Im Hinblick auf die mit der Herabsetzung der Zinsen und der tilgungsplanmäßigen Rückzahlungsverpflichtung verbundenen finan-

ziellen Auswirkungen ist des weiteren vorgesehen, dass der Darlehensschuldner mit Inanspruchnahme der Abänderungsmöglichkeit einen allfälligen Anspruch auf begünstigte Rückzahlung nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz verliert.

Die Abhängigkeit der Wohnbauförderung von der unbeschränkten Steuerpflicht (ständiger Wohnsitz) in Österreich entfällt, weil dies in unionsrechtlicher Hinsicht gegen die Grundsätze der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und des freien Kapitalverkehrs verstößt und dem Diskriminierungsverbot widerspricht.

Ferner werden die Vorschriften über Kreditkosten und Zinssatzobergrenzen für Hypothekarkredite geändert, um in Anpassung an die Finanzmarkt- und Geldmarktentwicklung die Aufnahme von Hypothekarkrediten durch Gemeinden und gemeinnützige Bauvereinigungen zu ermöglichen.

Änderungen werden aufgrund von Verwaltungsvereinfachungen im Hinblick auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen und die Festlegung von Siedlungszentren, in denen ein erhöhter Zuschuss in der Sanierungsförderung gewährt wird, vorgenommen. ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 16. Juli 2013, Zahl: 04-ALL-966/22-2013, betreffend die Förderung der Deckung außerordentlicher Belastungen und die Gewährung des Heizzuschusses (Kärntner Heizzuschuss- und Schulstartgeldverordnung 2013),

LGBl. Nr. 53/2013 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. Juli 2013, Zl. 03-TS-2/20-2013, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird,

LGBl. Nr. 54/2013 ■

Gesetz vom 13. Juni 2013, mit dem die Kärntner Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages und das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (24. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle) geändert werden und ein Gesetz über die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten (Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz) erlassen wird,

LGBl. Nr. 55/2013

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen.

Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern werden mit 1. Jänner 2014 aufgelöst und gehen in den neu zu gründenden Landesverwaltungsgerichten auf. Zur Umsetzung der organisatorischen und dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichtes ist der Landesgesetzgeber

zuständig, der ein Paket an Rechtsvorschriften erlassen hat:

- Änderung der Kärntner Landesverfassung
- Änderung der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages
- Änderung des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994

- Erlassung eines Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Der Entwurf für ein Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz gliedert sich in fünf Abschnitte. Von der nach Art. 135a B-VG (neu) bestehenden Möglichkeit der Übertragung einzelner Arten von Geschäften an besonders ausgebildete nichtrichterliche Bedienstete (Rechtspfleger) wird derzeit kein Gebrauch gemacht.

Ausgehend vom Kärntner Verwaltungsverfahrensgesetz – K-UVVG, LGBl. Nr. 104/1990, soll ein Landesverwaltungsgericht geschaffen werden, das mit den Garantien der richterlichen Unabhängigkeit im Sinn des B-VG ausgestattet ist. Der erste Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen über Einrichtung und Sitz des Landesverwaltungsgerichtes, die Ernennung der Landesverwaltungsrichter durch die Landesregierung, Unvereinbarkeitsbestimmungen sowie Regelungen über Beginn und Ende des Amtes. Der zweite Abschnitt behandelt Befugnisse und Funktionen der Organe, nämlich des Präsidenten, der Vollversammlung, des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses und des Disziplinarausschusses. Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Landesverwaltungsgerichtes. Ihm obliegt die nähere Regelung des inneren Dienstbetriebes und ihm kommen wesentliche Aufgaben in dienstrechtlicher Hinsicht zu. Der Vollversammlung obliegt, wie bisher, die Erlassung einer Geschäftsordnung und die Beschlussfassung über einen Tätigkeitsbericht, ferner wählt sie die Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses und des Disziplinarausschusses. Dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss obliegen die Abgabe von Besetzungsvorschlägen, die Entscheidung über das Vorliegen einer Un-

vereinbarkeit, die Abnahme von einem Landesverwaltungsrichter zukommenden Geschäften, die Amtsenthebung von Landesverwaltungsrichtern, die Erlassung der Geschäftsverteilung, die Dienstbeschreibung und dienstrechtliche Funktionen im Zusammenhang mit der Nebenbeschäftigung von Landesverwaltungsrichtern. Der Disziplinarausschuss ist Disziplinarbehörde im Disziplinarverfahren betreffend einen Landesverwaltungsrichter.

Der dritte Abschnitt über den Geschäftsgang regelt in Grundzügen den – in der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung durch das Landesverwaltungsgericht noch näher auszugestaltenden – Gerichtsbetrieb: Bildung der Senate und Geschäftsgang in den Senaten, die Zuweisung der einzelnen Geschäftsfälle, Verbindung von Verhandlungen, Beiziehung von Amtssachverständigen. Ferner werden subsidiäre Bestimmungen hinsichtlich der Ernennung von Laienrichtern und Ersatzrichtern durch die Landesregierung getroffen. Als administrativer Hilfsapparat des Landesverwaltungsgerichtes werden eine Geschäftsstelle und ein Evidenzbüro vorgesehen.

Es herrscht der Grundsatz der Einzelrichterzuständigkeit. Eine Entscheidung durch Senate erfolgt nur, soweit dies in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. Grundsätzlich sind Dreiersenate vorgesehen. Sofern die Materiegesetze eine Mitwirkung von Laienrichtern vorsehen, enthält der Entwurf organisatorische Subsidiärbestimmungen.

Der vierte Abschnitt beinhaltet das Dienstrecht der Landesverwaltungsrichter. Zur Vermeidung von unzumutbaren Doppelregelungen wird an dem Prinzip festgehalten, dass auf Landesverwaltungsrichter grundsätzlich die dienstrechtlichen Vorschriften für Landesbeamte zur Anwendung kommen. Die zur Garantie der richterlichen Unabhängigkeit erforderlichen Sonderbestimmungen werden im vierten Abschnitt getroffen. ■

Gesetz vom 19. Juli 2013, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden,

LGBI. Nr. 56/2013

Im Regierungsprogramm für die Legislaturperiode 2013 bis 2018 wird die Abschaffung des Pflegeregresses sowohl für ältere Menschen als auch für Menschen mit Behinderung ausdrücklich verankert. Diesen Vorgaben folgend sieht das Gesetz die Abschaffung einer Kostenbeteiligung von unterhaltspflichtigen Angehörigen für die stationäre Unterbringung im Bereich des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes und des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes vor.

Dabei sind für eine gleichheitskonforme Lösung folgende Punkte bei der Abschaffung der Kostenbeteiligung für stationäre Leistungen zu berücksichtigen:

- Keine Rechtsverfolgungspflicht gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen;
- Entfall des Kostenbeitrages für unterhaltspflichtige Angehörige;
- Entfall des Kostenersatzes für unterhaltspflichtige Angehörige.

Die Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 8 K-ChG sowie § 12 K-MSG) wird beibehalten. ■

Gesetz vom 18. Juli 2013, mit dem das Klubfinanzierungsgesetz und das Kärntner Parteienförderungsgesetz geändert werden,

LGBI. Nr. 57/2013

Die Novelle zum Klubfinanzierungsgesetz und zum Kärntner Parteienförderungsgesetz dient der Umsetzung von Einsparungsvorgaben gemäß dem Regierungsprogramm. So wird die personelle Ausstattung von Klubs und Interessengemeinschaften von Abgeordneten jeweils um einen Bediensteten der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) B (b) reduziert. Im Bereich der Parteienförderung wird die Landesförderung vermindert, indem jeweils ein zahlenmäßig fixierter, nicht valorisierter, reduzierter Sockelbetrag zur jährlichen Förderung der Aufgaben politischer Parteien vorgesehen wird; die Steigerungsbeträge bleiben gleich. Überdies wird die jährliche Parteienförderung im Hinblick auf die bundesverfassungsrechtlich bestehende Höchstgrenze plafoniert.

Daneben sieht die Novelle eine Reihe von Neuerungen vor, um die Gebarung der geförderten Landtagsparteien transparent zu gestalten (Veröffentlichung eines Rechenschaftsberichts im Internet; Fristen für die Vorlage) und die Heranziehung von Wirtschaftsprüfern durch die politische Parteien an strenge Bedingungen zu knüpfen (Unvereinbarkeitsbestimmung, Rotationsprinzip nach fünf Jahren). An die Nichteinhaltung des Vorlagefristen werden Rechtsfolgen geknüpft (Ruhe des Anspruchs für das laufende Förderungsjahr; Verlust des Anspruchs für das kommende Kalenderjahr). Die einnahmen- und ausgabenseitige Gliederung des Rechenschaftsberichts wird näher determiniert. Schließlich wird klargestellt, welche politischen Parteien zum Kreis der zu fördernden Landtagsparteien gehö-

ren: Als Landtagspartei gilt eine politische Partei, die sich durch Wahlvorschläge an der letzten Landtagswahl beteiligt hat und auf Grund dieser Wahl im Landtag vertreten ist, solange sich mindestens ein Mitglied des Landtages zu ihr bekennt. ■

Gesetz vom 19. Juli 2013, mit dem die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung geändert wird,

LGBI. Nr. 58/2013

Die Gemeinden Magdalensberg und Poggersdorf haben auf Grund entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse Anträge auf Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ gestellt.

Mit der Novelle LGBI. Nr. 58/2013 hat der Kärntner Landtag diesen Anträgen durch Aufnahme der Gemeinden Magdalensberg und Poggersdorf in die Aufzählung des § 4 Abs. 1 K-AGO entsprochen.

Gesetz vom 19. Juli 2013, mit dem das Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001 geändert wird,

LGBI. Nr. 59/2013

Aufgrund eines Projekts zum Thema „Gender-Budgeting“ wurden die Bestimmungen des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001 – K-KFördG 2001 im Hinblick auf die „gendergerechte“ Sprache und die Möglichkeiten einer vermehrten Bedachtnahme auf die Gleichstellung von Mann und Frau überprüft. Insbesondere im Zusammenhang mit der Besetzung des Kulturpremiens und der Vergabe der Kulturpreise ergibt sich noch Verbesserungspotential, das nunmehr zumindest in legistischer Hinsicht in Form einer Zielbestimmung betreffend ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen aufgegriffen wird. Ebenso wird bei den Grundsätzen zur Fördervergabe die

Gleichheit aller Menschen nochmals hervorgehoben.

Gleichzeitig wird die Novelle des K-KFördG 2001 zum Anlass genommen, zusätzlich zum Kärntner Landesbaupreis einen Würdigungspreis des Landes für besondere Leistungen der Architektur und Verdienste in der Baukultur vorzusehen.

Ebenso werden nunmehr ausdrücklich die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Übermittlungsmöglichkeiten determiniert. ■

Gesetz vom 19. Juli 2013, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 geändert wird,

LGBI. Nr. 60/2013

Die durch LGBI. Nr. 60/2013 vorgenommenen Änderungen des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 – K-FLG erfolgen vor allem auf Anregungen aus der Vollziehung.

So sieht sich die Agrarbehörde erster Instanz beim Amt der Kärntner Landesregierung unter anderem mit einer zunehmenden Anzahl von Anträgen auf Ausscheiden bzw. Austritt aus einer Agrargemeinschaft und damit auf Einleitung eines Sonderteilungsverfahrens konfrontiert. Eine Zielsetzung der Novelle ist es daher, die Voraussetzungen, die für die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke vorliegen müssen, zu präzisieren (§ 52 Abs. 3 K-FLG) sowie Teilungen im Einvernehmen zu erleichtern (§ 52 Abs. 3a K-FLG).

Ebenfalls neu aufgenommen in das K-FLG wird eine Verpflichtung, Anträge auf Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke hinkünftig zu begründen. Die Agrarbehörde wird darüber hinaus berechtigt, Anträge auf Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke bereits vor der Einleitung des Teilungsverfahrens mit Bescheid abzuweisen, wenn die Voraussetzungen gem. § 53 Abs. 2 oder

§ 52 Abs. 3 oder Abs. 3a K-FLG offenkundig nicht vorliegen (§ 53 Abs. 2 und Abs. 3 K-FLG). Ferner können hinkünftig Beschlüsse der Vollversammlung einer Agrargemeinschaft, die gegen Gesetze, den Regulierungsplan, die Verwaltungssatzungen oder den vorläufigen Bescheid verstoßen und wesentliche Interessen der Agrargemeinschaft oder ihrer Mitglieder verletzen, von der Agrarbehörde auch von Amts wegen aufgehoben werden (§ 51 Abs. 3 K-FLG). Eine weitere Änderung betrifft die neu aufgenommene Befugnis der Agrarbehörde, das Einzelteilungsverfahren nunmehr auch von Amts wegen einleiten zu können (§ 65 Abs. 1 K-FLG), wobei auch die Voraussetzungen für dessen Einleitung präzisiert werden (§ 66 K-FLG). Ebenfalls neu gefasst werden die Voraussetzungen für die Einstellung des Einzelteilungsverfahrens (§ 83 Abs. 2 und 3 K-FLG).

Ferner werden die Erfordernisse für den Abschluss von Übereinkommen im Rahmen der Sonderteilung (§ 82 K-FLG) sowie der notwendige Inhalt, den Verwaltungssatzungen von Agrargemeinschaften aufweisen müssen (§ 93 Abs. 2 K-FLG), neu gefasst.

Zudem wird auch eine Bestimmung in das K-FLG aufgenommen, wonach hinkünftig gegen Beschlüsse der Vollversammlung nur noch dann eine Beschwerde an die Agrarbehörde gerichtet werden kann, wenn sich für einen Beschluss der Vollversammlung weniger als 80 % der bei der Vollversammlung anwesenden Teile ausgesprochen haben. Das Recht steht zudem nur dem Inhaber eines Anteils zu, der bei der Vollversammlung gegen den Beschluss gestimmt hat (§ 93 Abs. 2a K-FLG). Bestehende Verwaltungssatzungen sind entsprechend der Übergangsbestimmung des Art. II binnen drei Jahren anzupassen.

Des Weiteren bedürfen hinkünftig wichtige Veränderungen, die zur Erhaltung oder besseren Nutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke einer Agrargemeinschaft vor-

genommen werden, nur mehr einer nach Anteilen zu berechnenden Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Agrargemeinschaft – statt wie bisher der Zustimmung aller Mitglieder – oder eines Bescheides der Agrarbehörde (§ 93 Abs. 4 K-FLG). ■

Verordnung der Landesregierung vom 18. Juni 2013, Zl.: 10- FIAP-1/1-2013, mit der die Verordnung der Landesregierung vom 16. Oktober 2001, mit der nähere Bestimmungen über die Fischereiaufsichtsprüfung erlassen werden (Kärntner Fischereiaufsichtsprüfungsverordnung – K-FAV), LGBl. Nr. 95/ 2001, geändert wird, LGBl. Nr. 61/2013 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. September 2013, Zahl: -06-ET4-3/9-2013, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über das Auswahlverfahren zur Bestellung von Schulleitern an Pflichtschulen erlassen werden (Kärntner Pflichtschulleiter - Auswahlverfahren – K-PfLA), geändert wird, LGBl. Nr. 62/2013 ■

Verordnung der Landesregierung vom 10. September 2013, Zahl: 06-OG 1-19/7-2013, mit der die Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2011, Zahl: 6-OG 1-19/11-2011, mit der die (deckungs-gleichen) Schulsprengel für die Volksschulen in den Gemeinden des politischen Bezirkes Villach-Land neu festgesetzt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 63/2013 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. September 2013, Zl.: 08-LL-114/2010 (016/2013), mit der die Kärntner Verbrennungs-verbot-Ausnahmenverordnung 2011 – K-VvAV 2011, geändert wird, LGBl. Nr. 64/2013 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. September 2013, Zl. 01-ALLG 58/13-2013, mit der die Verordnung der Landesregierung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (K-BSDV) geändert wird, LGBl. Nr. 65/2013 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 17. September 2013, Zl. 01-VD-VE-107/16-2013, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl. Nr. 66/2013 ■

Terminvorschau

EU und Sprachen

Grundzüge des Europarechts. **24. Februar 2014**
Die (All-)Macht der Europäischen Kommission – die neue
Komitologie und delegierte Rechtsakte. **14. März 2014**

Grundausbildung

Einführungslehrgang für Landesbedienstete 2014.
18. Februar 2014
Betriebswirtschaftlicher Lehrgang 2014. **7. März 2014**

Kommunales Management

Was bringt das neue Haushaltsrecht für die Kärntner Gemeinden?
17. Februar 2014
Kommunale Förderprojekte.
25. Februar 2014
Aktuelle Fragen des Dienstrechts der Gemeindebediensteten.
28. Februar 2014
Gemeindeeigene Gesellschaften nach der Steuerreform.
3. März 2014
Auskunft, Datenschutz und Datensicherheit. **14. März 2014**
Standesbeamtenkurs 2014. **17. März 2014**
Wirtschaftsprüfung bei kommunalen Gesellschaften –
die Verpflichtungen der Geschäftsführung. **20. März 2014**

Lehrlinge-Zusatzausbildung

Workshop: Projektmanagement – Eine Anleitung für zielsicheres
und teamorientiertes Handeln. **20. Mai 2014**
Wirkungsvoll bewerben – Bewerbungscoaching. **11. Februar 2014**
Fit in die Zukunft – mutig das Leben gestalten. **13. Februar 2014**
brainbox®-Lerntraining für Lehrlinge. **24. Februar 2014**

Management und Führung

Führungskräfte-Circle. **26. Februar 2014**

Verwaltung und Verfahren

Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren (VwGVG).
7. Februar 2014
Wasserwirtschaftlicher Planungstag 2014. **27. Februar 2014**
Krisenmanagement Land Kärnten: Öffentlichkeitsarbeit
und Medientraining. **13. März 2014**

Weitere Informationen sowie Anmeldung
zu den Veranstaltungen finden Sie auf der
Homepage der Verwaltungsakademie unter
www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at

LAND  KÄRNTEN

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Druck: Carinthian Druckbeteiligungs-GmbH; Layout: Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee